



MARKTWÄCHTER
FINANZEN



verbraucherzentrale

TRANSPARENZ BEI DER WERBUNG FÜR DISPOSITIONS- KREDITE IM INTERNET

Eine Sonderuntersuchung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rahmen des
Projekts Marktwächter Finanzen

5. November 2015

TRANSPARENZ BEI DER WERBUNG FÜR DISPOSITIONSKREDITE IM INTERNET

Eine Sonderuntersuchung der Verbraucherzentrale Sachsen im
Rahmen des Projekts Marktwächter Finanzen



MARKTWÄCHTER
FINANZEN

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Verbraucherzentrale Sachsen e.V.
Katharinenstraße 17
04109 Leipzig

Autoren:
Dr. Carmen Friedrich
RA Kay Görner

Unter Mitarbeit von:
Susan Wiede
Doris Reinboth

INHALT:

1 Kurzfassung.....	5
2 Anlass und Zielsetzung.....	6
2.1 Anlass.....	6
2.2 Studien zum Thema Dispositionskredite.....	7
2.3 Ziel der Sonderuntersuchung des Marktwächters Finanzen zu Dispositionskrediten.....	9
3 Rechtliche Grundlagen.....	10
3.1 Vorschriften der Preisangabenverordnung.....	10
3.2 Vorvertragliche Informationspflichten nach § 504 BGB.....	12
3.3 Transparenzgebot nach § 307 BGB.....	12
4 Vorgehensweise.....	14
4.1 Bildung der Stichprobe.....	14
4.2 Untersuchungsgegenstand.....	15
4.2.1 Differenzierung der erforderlichen Angaben.....	15
4.2.2 Definition von „Eindeutig zuordenbar“.....	16
4.2.3 Definition von „Leicht erkennbar“.....	17
4.2.4 Definition von „Deutlich lesbar“.....	17
5 Analyseergebnisse.....	18
5.1 Vorhandensein von Angaben bei Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken.....	18
5.1.1 Sparkassen.....	19
5.1.2 Genossenschaftsbanken.....	20
5.1.3 Privatbanken.....	21
5.2 Sollzinssatz, Referenzzinssatz und Aufschlag.....	22
5.3 Weitergabe von Zinsveränderungen an den Verbraucher.....	25
5.4 Effektiver Jahreszins.....	27
5.5 Beispiel.....	27
5.6 Detaillierte Auswertung für die Sparkassen.....	28
5.6.1 Höhe des Sollzinssatzes.....	28
5.6.2 Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes.....	29
5.6.3 Termine der Zinsbelastung.....	30
5.6.4 Zinsanpassungsregel und -termine.....	31
5.7 Detaillierte Auswertung für die Genossenschaftsbanken.....	33
5.7.1 Höhe des Sollzinssatzes.....	33
5.7.2 Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes.....	34
5.7.3 Termine der Zinsbelastung.....	35

5.7.4 Zinsanpassungsregel und -termine	35
5.8 Detaillierte Auswertung für die Privatbanken	38
5.8.1 Höhe des Sollzinssatzes	38
5.8.2 Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes	39
5.8.3 Termine der Zinsbelastung.....	39
5.8.4 Zinsanpassungsregel und -termine	40
5.9 Weitere Ergebnisse	42
5.9.1 Bedingungen für den Erhalt eines Dispositionskredites	42
5.9.2 Online-Abschlussmöglichkeiten für Girokonten	42
6 Zusammenfassung und Fazit	43
6.1 Zusammenfassung der wichtigsten Analyseergebnisse.....	43
6.2 Verstöße gegen geltendes Recht	44
6.3 Fazit	45
7 Literaturverzeichnis	46
8 Anhang	49

ABBILDUNGEN:

Abb. 1: Stichproben von Kreditinstituten und Konten	15
Abb. 2: Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken im Vergleich bei den Angaben zum Dispositionskredit.....	18
Abb. 3: Informationen zu den festgelegten Angaben: Sparkassen	19
Abb. 4: Informationen zu den festgelegten Angaben: Genossenschaftsbanken	20
Abb. 5: Informationen zu den festgelegten Angaben: Privatbanken	21
Abb. 6: Berechnete Aufschläge der Kreditinstitute	25
Abb. 7: Zinsentwicklung in Deutschland 2003 – 2014	26
Abb. 8: Aufschlag der deutschen Kreditinstitute 2003 – 2014.....	26
Abb. 9: Bewertung der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei den Sparkassen	28
Abb. 10: Informationen zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes bei den Sparkassen.....	29
Abb. 11: Bewertung der Informationen zu den Terminen der Zinsbelastung bei den Sparkassen	30
Abb. 12: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsregeln bei den Sparkassen.....	31
Abb. 13: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsterminen bei den Sparkassen....	32
Abb. 14: Bewertung der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei den Genossenschaftsbanken.....	33
Abb. 15: Informationen zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes bei den Genossenschaftsbanken.....	34
Abb. 16: Bewertung der Informationen zu den Terminen der Zinsbelastung bei den Genossenschaftsbanken.....	35
Abb. 17: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsregeln bei den Genossenschaftsbanken.....	35
Abb. 18: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsterminen bei den Genossenschaftsbanken.....	36
Abb. 19: Bewertung der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei den Privatbanken	38
Abb. 20: Informationen zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes bei den Privatbanken.....	39
Abb. 21: Bewertung der Informationen zu den Terminen der Zinsbelastung bei den Privatbanken ...	39
Abb. 22: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsregeln bei den Privatbanken.....	40
Abb. 23: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsterminen bei den Privatbanken..	41
Abb. 24: Stichprobe der untersuchten Sparkassen	49
Abb. 25: Stichprobe der untersuchten Genossenschaftsbanken	51
Abb. 26: Stichprobe der untersuchten Privatbanken	52

1 KURZFASSUNG

Dispositionskredite sind ein wichtiges und von den Verbrauchern¹ häufig genutztes Finanzprodukt. Allerdings ist ein Dispositionskredit kein eigenständiges Produkt, ein solcher Kredit wird ausschließlich in Verbindung mit einem Girokonto gewährt. In der Werbung der Kreditinstitute stehen Dispositionskredite in der Regel im Hintergrund, sie konzentriert sich üblicherweise auf Kosten und Leistungen für das Girokonto und die dazugehörigen Karten. Je weniger Informationen der Verbraucher zum Dispositionskredit erhält und umso intransparenter diese Angaben für ihn sind, desto höher ist das Risiko, dass er dieses Produkt ohne weitere Vergleiche zusammen mit dem Girokonto erwirbt. Bei permanenter Nutzung des Dispositionskredites besteht die Gefahr, dass dieser in eine Schuldenfalle führen kann.

Die Verbraucherzentrale Sachsen hat sich als Marktwächter Finanzen intensiv mit Dispositionskrediten auseinandergesetzt und die vorliegende Sonderuntersuchung zu folgender Fragestellung durchgeführt: Informieren Kreditinstitute den Verbraucher bei ihrer Werbung im Internet in transparenter Art und Weise zum Dispositionskredit?

Was sind die wesentlichen Ergebnisse der Sonderuntersuchung?

- Die Kreditinstitute veröffentlichen weitestgehend Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes; es fehlen jedoch Informationen zur Zinsanpassung oder die Informationen sind intransparent.
- Die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Informationsquellen sind heterogen, die Suche nach den Angaben ist aufwendig.
- Die Aufschläge auf den Referenzzinssatz sind seit der Finanzkrise gestiegen, dieses Niveau wird gehalten. Zinsänderungen werden an den Verbraucher nur verzögert weitergegeben.

Aus der Sonderuntersuchung wird deutlich, dass die Werbung der Kreditinstitute zu Dispositionskrediten sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf die Transparenz der veröffentlichten Informationen nicht ausreicht. Folglich fehlt denjenigen Verbrauchern, die die Preise und Leistungen eines Girokontos vergleichen wollen, um selbstbestimmt eine Entscheidung zu treffen, der Zugang zu den für sie relevanten Informationen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Dies stellt keine Wertung dar und umfasst stets beide Geschlechter.

2 ANLASS UND ZIELSETZUNG

2.1 Anlass

In Deutschland gibt es mehr Girokonten als Einwohner: Im Jahr 2013 standen knapp 81 Millionen Bundesbürgern 98,55 Millionen Girokonten gegenüber. Davon beinhalteten 73,91 Millionen Girokonten einen Dispositionsrahmen, also die Möglichkeit, einen Dispositionskredit zu nutzen.²

Um herauszufinden, wie häufig und in welcher Höhe Dispositionskredite tatsächlich in Anspruch genommen werden, befragte das Marktforschungsinstitut Ipsos im Auftrag der ING-DiBa AG im November 2013 insgesamt 1.003 Personen über 18 Jahre. Der Großteil der Befragten nutzte den Dispositionskredit nie (52,4 Prozent) oder nur wenige Male im Jahr (22,6 Prozent). Jedoch gab auch ein nicht unwesentlicher Teil der Befragten an, diese Art von Kredit jeden Monat (10,1 Prozent) oder sogar permanent (8,2 Prozent) in Anspruch zu nehmen. Fast 18 Prozent der Personen, die den Dispositionskredit nutzten, taten dies in einer Höhe von durchschnittlich 500 bis 1.500 Euro; rund 14 Prozent beanspruchten sogar mehr als 1.500 Euro.³

Der Weg zum Dispositionskredit ist für viele Verbraucher recht einfach: Beim Abschluss eines Girokontos wird zugleich ein Dispositionsrahmen vereinbart. Innerhalb dieses Dispositionsrahmens können Beträge in beliebiger Höhe und ohne Bindung an einen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden. Mit dem Geld kann der Verbraucher schnell und unkompliziert finanzielle Engpässe überbrücken. Wird der Dispositionskredit jedoch fortwährend genutzt, erhöhen die aufgelaufenen Zinsen den Kreditbetrag und der Verbraucher gerät in einen Kreislauf, der in die Überschuldung führen kann.

Ein wichtiger Faktor ist dabei die Höhe des Sollzinssatzes. Stiftung Warentest untersucht die Angaben zum Sollzinssatz bei Dispositionskrediten seit einigen Jahren und stellt regelmäßig fest: „Noch immer sind die Dispozinsen für das Überziehen des Girokontos viel zu hoch.“⁴ Der aktuelle Test vom August 2015 ergab beim Sollzinssatz einen Höchstwert von 16,0 Prozent, der Durchschnittswert lag bei 10,25 Prozent.⁵

Das Wissen um die Höhe des Sollzinssatzes allein ist jedoch nicht ausreichend, um das Produkt Dispositionskredit kompetent beurteilen und sachgemäß verwenden zu können. Der Verbraucher muss beispielsweise bereits in der Werbung erfahren, auf welcher Grundlage und nach welchen

² vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) 2015, S. 83

³ vgl. Ing-DiBa (Hrsg.) 2015, S. 2

⁴ Stiftung Warentest 2015

⁵ Das entspricht einer Reduktion gegenüber dem Jahr 2014 um 0,4 Prozentpunkte. vgl. Stiftung Warentest (Pressemitteilung) 2015

Regeln der Sollzinssatz vom Kreditinstitut festgelegt wird und wann die aufgelaufenen Zinsen seinem Girokonto belastet werden.

Da das Internet als Informationsmedium immer wichtiger wird, sollte hier besonders umfassend und transparent informiert werden. Daher war es erforderlich, die Werbung der Kreditinstitute auf ihren Internetseiten näher zu untersuchen und zwar sowohl im Hinblick auf den Inhalt der Informationen als auch auf die Transparenz der veröffentlichten Angaben.

2.2 Studien zum Thema Dispositionskredite

Wissenschaftliche Studien, die sich mit dem Thema Dispositionskredite auf dem deutschen Markt aus Sicht der Verbraucher auseinandersetzen, gibt es wenige. Im Wesentlichen sind die beiden folgenden Studien relevant.

Für eine Marktstudie des Instituts für Finanzdienstleistungen e. V. und des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH⁶ wurden im Jahr 2012 im Auftrag des Bundesverbraucherministeriums 36 Kreditinstitute mittels elektronischer Fragebögen zur Praxis bei den Dispositionskrediten befragt. Neben der Höhe und der Entwicklung des Sollzinssatzes stand dabei das Verhalten der Verbraucher im Umgang mit diesem Produkt im Vordergrund. Es folgen einige Ergebnisse:

- Die Sollzinsen sind seit Beginn der Finanzkrise nicht in dem gleichen Maße gefallen wie die Refinanzierungskosten der Banken. Die erhöhte Marge führt unter anderem zu höheren Erträgen.
- Die Erträge aus dem Geschäft mit Dispositionskrediten übersteigen deutlich die Kosten, die dem Kreditinstitut für dieses einzelne Produkt entstehen, so dass sie zur Quersubventionierung anderer Leistungen oder zur Gewinnsteigerung verwendet werden. Dies wird durch einen fehlenden Preiswettbewerb begünstigt, da Konsumenten ihre Entscheidungen für ein Girokonto nur geringfügig von den Preisen und Preisanpassungen bei Dispositionskrediten abhängig machen.
- Ein „risk adjusted pricing“ (auch risikoorientierte Bepreisung genannt) wird bei Dispositionskrediten in der Regel nicht durchgeführt.
- Beispiele aus der Praxis zeigen, dass „sowohl Filial- als auch Direktanbieter mit Zinssätzen für die eingeräumte und die geduldete Überziehung von um die zehn Prozent p. a. profitabel arbeiten können“.⁷

⁶ vgl. Dick et al. 2012

⁷ Dick et al. 2012

- Die Studie diskutiert die Vor- und Nachteile verschiedener rechtlicher Regelungen. Diese umfassen eine „klare Preisobergrenze für Dispositionskredite, hervorgehobene Preisangaben in der Werbung, Hinweisschreiben bei exzessiver Nutzung, einen besseren Schutz der Verbrauchergruppen bei der Nutzung, eine Verhinderung von preistreibenden Faktoren wie Zinseszinsen und zusätzlichen Entgelten sowie eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über die Entwicklung“.⁸
- Es werden Best-Practice-Beispiele erwähnt: „Zinsen für Überziehungskredite auf dem Niveau von Ratenkrediten, gleiche Zinskonditionen für Dispositionskredite und geduldete und eingeräumte Überziehung, Anschreiben der Kunden bei dauerhafter, exzessiver Nutzung mit Hinweis auf günstigere Alternativen und einfache Vergleiche der Konditionen verschiedener Kreditformen“.⁹
- Häufig verwendete Referenzzinssätze für den Sollzinssatz sind der EURIBOR, der EONIA oder der EZB-Hauptrefinanzierungssatz.

Die GfK Finanzmarktforschung erstellte im Jahr 2014 im Auftrag des Bankenfachverbandes e. V. die „Marktstudie 2014 – Konsum- und KFZ- Finanzierung“. Im Juni und Juli 2014 wurden 1.607 Interviews mit Verbrauchern geführt. Folgende Ergebnisse wurden unter anderem im Zusammenhang mit Dispositionskrediten erzielt:

- Der Bekanntheitsgrad von Dispositionskrediten liegt bei 93 Prozent und erlangt damit den höchsten Bekanntheitsgrad im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen.
- Der Nutzungsgrad von Dispositionskrediten beträgt 18 Prozent und ist seit 2008 im Wesentlichen unverändert. Im Vergleich dazu liegen Ratenkredite/Konsumkredite bei 34 Prozent und weisen eine steigende Tendenz auf.
- 16 Prozent der abgeschlossenen Ratenkredite werden zum Ausgleich eines Dispositionskredites verwendet; der Dispositionskredit liegt damit an zweiter Stelle beim Verwendungszweck von Ratenkrediten.¹⁰

⁸ Dick et al. 2012

⁹ ebd.

¹⁰ vgl. GfK Finanzmarktforschung (Hrsg.) 2015

2.3 Ziel der Sonderuntersuchung des Marktwächters Finanzen zu Dispositionskrediten

Die Verbraucherzentrale Sachsen führte als Marktwächter Finanzen im Jahr 2015 die im Weiteren beschriebene Sonderuntersuchung zum Thema Dispositionskredite durch. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob Kreditinstitute bei ihrer Werbung für Dispositionskredite im Internet die Verbraucher in transparenter Art und Weise zu diesem Produkt informieren.

Hierfür wurden Angaben zu den Dispositionskrediten von den Internetseiten der Kreditinstitute systematisch erhoben und analysiert. So wurde unter anderem geprüft, auf welchem Referenzzinssatz der Sollzinssatz fußt und welche Aufschläge die Kreditinstitute veranschlagen, wie die Zinsanpassungsregeln aussehen, ob Zinsanpassungstermine genannt werden und letztendlich, ob die Informationen für den Verbraucher verständlich sowie leicht auffindbar sind (siehe Punkt 5 Analyseergebnisse).

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zu Angaben zum Dispositionskredit erörtert und das weitere Vorgehen hieraus abgeleitet. Im Anschluss daran werden der Untersuchungsgegenstand und die Vorgehensweise bei der Datenerhebung und Datenauswertung beschrieben. Es schließt sich eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse an, bevor ein abschließendes Fazit gezogen wird.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zur rechtlichen Beurteilung der Werbung für Dispositionskredite können zunächst die folgenden bereits geltenden Vorschriften herangezogen werden:

- Vorschriften der Preisangabenverordnung (§ 1 Abs. 6, §§ 5, 6, 6a, 6b PAngV) als gesetzliche Regelung für die Werbung mit Dispositionskrediten,
- § 504 BGB mit Verweis in das Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (EGBGB); hierbei handelt es sich um vorvertragliche Pflichten bei Dispositionskrediten unter Zugrundelegung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG,
- § 307 BGB zur Angemessenheit und Transparenz von kontrollfähigen Preisnebenabreden; dies betrifft unangemessene Benachteiligungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.¹¹

Als Werbung wird dabei jede geschäftliche Äußerung mit dem Ziel der Absatzförderung verstanden; das alleinige Vorhandensein eines Preisverzeichnisses stellt noch keine Werbung dar. Es ist festzuhalten, dass derzeit noch keine hinreichende Rechtsprechung zu Preisangaben in der Werbung für Dispositionskredite existiert, sodass die rechtliche Bewertung der ermittelten Fälle im Wesentlichen auf der rechtlichen Würdigung der juristischen Fachliteratur basiert.

3.1 Vorschriften der Preisangabenverordnung

Laut Preisangabenverordnung (PAngV) muss Werbung für Kredite (und damit auch für Dispositionskredite) die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

§ 6a PAngV (Werbung für Kreditverträge):

„(1) Wer gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, muss in klarer, verständlicher und auffällender Weise angeben:

1. den Sollzinssatz,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den effektiven Jahreszins.

¹¹ Über die genannten Regelungen hinaus finden sich Vorgaben zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beim Dispositionskredit im Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie: Der Referentenentwurf wurde im Juli 2015 verabschiedet, das Gesetz soll im März 2016 in Kraft treten. Zudem wird auch das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie Auswirkungen auf den Dispositionskredit haben. Der Referentenentwurf hierfür wurde im August 2015 veröffentlicht, verbindlich sollen die Vorschriften im September 2016 werden. Da diese Gesetze noch keine Gültigkeit erlangt haben, fanden sie im Aufbau des Untersuchungsdesigns keinen Eingang.

Beim Sollzinssatz ist anzugeben, ob dieser gebunden oder veränderlich oder kombiniert ist und welche sonstigen Kosten der Beworbene im Falle eines Vertragsabschlusses im Einzelnen zusätzlich zu entrichten hätte.

(2) Die Werbung muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten, sofern diese vom Werbenden zur Voraussetzung für den Abschluss des beworbenen Vertrags gemacht werden:

1. die Vertragslaufzeit,
2. bei Teilzahlungsgeschäften die Sache oder Dienstleistung, den Barzahlungspreis sowie den Betrag der Anzahlung,
3. gegebenenfalls den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben sind mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.“

§ 6b PAngV (Überziehungsmöglichkeiten):

„Bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 BGB hat der Kreditgeber statt des effektiven Jahreszinses den Sollzinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und der Kreditgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt.“

Auf Grundlage dieser beider Bestimmungen wurden für die Sonderuntersuchung die Angaben herausgearbeitet, welche in der Werbung für Dispositionskredite enthalten sein sollten. Dies betrifft: Sollzinssatz, Zinsbelastungsperiode, ggf. effektiver Jahreszins, Zinsanpassung und Beispiel (siehe Punkt 4.2 Untersuchungsgegenstand). Diese Angaben sollen den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit genügen, Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die PAngV:

§ 1 Abs. 6 PAngV (Grundvorschriften):

„Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Gesamtpreise hervorzuheben.“

3.2 Vorvertragliche Informationspflichten nach § 504 BGB

Bei der Darstellung von Informationen zum Dispositionskredit, von Preisaushängen und von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet kommt zwischen Kreditinstituten und Verbrauchern noch kein Vertrag zustande. Ob die vorvertraglichen Informationspflichten eingehalten wurden, konnte daher nicht abschließend bewertet werden. Zumindest Kreditinstitute, die zwar ihre Preisaushänge im Internet veröffentlichen, einen Girokontovertrag mit der Möglichkeit eines Dispositionskredites aber erst nach einem persönlichen Beratungsgespräch mit dem Verbraucher abschließen, können etwaige Formfehler noch in der Beratung beheben. Daher wurde der Frage, ob eine Einhaltung der Vorschriften im Sinne des § 504 BGB in Verbindung mit Artikel 247 EGBGB durch das Kreditinstitut erfolgt, bei der Untersuchung nicht weiter nachgegangen.

3.3 Transparenzgebot nach § 307 BGB

Nach § 307 BGB müssen Klauseln in Vertragsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und deutlich formuliert sein. Ob die Vereinbarungen zu Dispositionskrediten als kontrollfähige Preisnebenabrede gegen diesen Grundsatz verstoßen, konnte ebenfalls nicht abschließend bewertet werden, da für diese Sonderuntersuchung die Vertragsunterlagen nicht vollständig vorlagen.

In Bezug auf die transparente Darstellung von Änderungen von Zinssätzen kann zudem § 675g Abs. 3 BGB herangezogen werden. Da viele Kreditinstitute ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet veröffentlichten und diese teilweise Angaben zu Zinsänderungen enthielten, konnte zumindest der Sachverhalt in diesen Fällen einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Zinsanpassungsklauseln, die dem Kreditinstitut Anpassungen nach freiem Ermessen einräumen, sind nach Entscheidungen mehrerer Landgerichte¹² unzulässig, so dass die im Internet veröffentlichten Zinsanpassungsklauseln dahingehend auch überprüft werden konnten. Die vorliegenden Urteile wurden auf Betreiben des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und u. a. der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen erstritten.

¹² vgl. LG Berlin, Urteil vom 07.02.2012, Az.: 15 O 188/11; LG Göttingen, Urteil vom 13.10.2011, Az.: 9 O 294/11; LG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2011, Az.: 12 O 502/10; LG Dortmund, Urteil vom 15.03.2011, Az.: 27 O 132/11

Im Übrigen ist die Rechtsprechung hierzu ambivalent:

- Nach Auffassung einiger Oberlandesgerichte dient das Transparenzgebot nicht der Markttransparenz, sondern ausschließlich der Vertragstransparenz. § 307 BGB zielt daher darauf ab, dass Verbraucher über Zahlungsverpflichtungen hinreichend informiert werden und die Pflichten und Rechte klar erkennbar sind, damit der Verbraucher seine Entscheidung für oder gegen einen Vertragsschluss gründen kann. Hingegen bezweckt das Transparenzgebot keine darüber hinausreichende Verbraucheraufklärung.¹³
- Nach anderer Auffassung sind Klauselverwender zwar grundsätzlich in der Ausgestaltung ihres Preisgefüges frei. Demnach obliegt es dem Anbieter, Art und Umfang der von ihm angebotenen Leistungen sowie die Bemessung des vom Kunden dafür zu entrichtenden Entgelts in eigener Verantwortung zu bestimmen. Wenn diese Anbieter aber auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹⁴ verweisen, wonach das Transparenzgebot nicht der Herstellung von Markttransparenz diene, greift dies zu kurz. Denn ein Verbraucher kann seine Marktchancen nur wahrnehmen, wenn der betreffende Markt für ihn bis zu einem gewissen Grade transparent wird. Und dafür muss der Verbraucher zunächst das ihm angebotene Produkt rechnerisch prüfen können.¹⁵

Soweit im Rahmen der Sonderuntersuchung Verstöße gegen die Vorschriften des § 307 BGB offensichtlich wurden, wurden diese Fälle gesondert dokumentiert und einer weiteren rechtlichen Überprüfung unterzogen.

¹³ vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.12.2011, 2 U 50/11

¹⁴ vgl. BGH, Urteil vom 7.12.2010, BGH Aktenzeichen XIZR310 XI ZR 3/10, Tz. 24 bei juris

¹⁵ vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26.04.2011, 20 O 211/10

4 VORGEHENSWEISE

Auf Grundlage der Vorgaben aus der PAngV und dem BGB wurde wie folgt vorgegangen:

- Zum einen wurden insbesondere aus der PAngV Angaben zum Dispositionskredit abgeleitet, die für das Verständnis des Verbrauchers erforderlich sind. Diese Angaben wurden zudem auf die Transparenz („Preisklarheit und Preiswahrheit“) für den Verbraucher untersucht.
- Zum anderen wurde bewertet, inwiefern bereits Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften vorliegen. Da zum Thema Dispositionskredite wenige Urteile existieren, wurden fachübergreifend Urteile aus anderen Rechtsgebieten zur Transparenz bei der Werbung herangezogen (de lege ferenda), die zumindest von der Regelungsthematik einen ähnlichen Hintergrund besitzen.

Wie bereits beschrieben wurde geprüft, welche Angaben auf den Internetseiten der Kreditinstitute veröffentlicht wurden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Internets, auch und gerade als Informationsmedium für Waren und Dienstleistungen¹⁶ beschränkt sich diese Untersuchung auf Informationsquellen, die online zugänglich sind. Auf eine Analyse von Aushängen und Informationsmitteln, die in den Filialen oder Zweigstellen einsehbar sind, wurde verzichtet.

Die Datenerhebung erfolgte im Zeitraum vom 24.05.2015 bis zum 31.08.2015. Änderungen auf den Internetseiten des Kreditinstitutes, die nach dem jeweiligen Untersuchungsdatum vorgenommen wurden, konnten keinen Eingang in die Sonderuntersuchung finden.

Im Folgenden wird zunächst die Bildung der Stichprobe näher erläutert. Danach werden die Merkmale, anhand derer die Dispositionskredite näher untersucht wurden, detailliert vorgestellt (Untersuchungsgegenstand).

4.1 Bildung der Stichprobe

Die Stichprobe bestand aus 371 Kreditinstituten, davon 100 von insgesamt 416 in Deutschland zugelassenen Sparkassen, 251 von insgesamt 1.045 zugelassenen Genossenschaftsbanken und 20 von insgesamt 34 registrierten Privatbanken, die mit Dispositionskrediten werben (siehe Punkt 8 Anhang). Die Stichprobe ist hinsichtlich der genannten Gruppen repräsentativ; zusätzlich wird bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken bezüglich der Regionen der Königsteiner Schlüssel eingehalten¹⁷.

¹⁶ Kott et al. 2013

¹⁷ Aktuelle Entwicklungen des jeweiligen Kreditinstitutes nach dem Analysetag, wie beispielsweise Fusionen, konnten keinen Eingang in die Untersuchung finden.

Zu beachten ist, dass fast alle Kreditinstitute mehrere Girokonten mit einem dazugehörigen Dispositionskredit anbieten. Die Konditionen und auch die Werbung sind bei den verschiedenen Girokonten inklusive Dispositionskrediten durchaus unterschiedlich. Deshalb wurden die Angaben zu den Dispositionskrediten jeweils in Bezug auf die einzelnen Girokonten (im Weiteren kurz „Konten“) erfasst. Insgesamt wurden 1.346 Konten untersucht, die Auswertung der Daten bezieht sich grundsätzlich auf diese Konten.

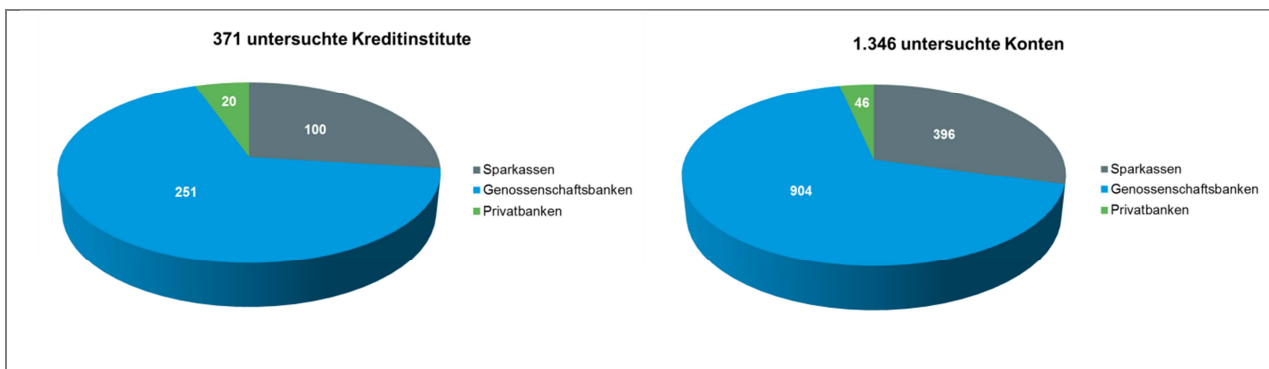


Abb. 1: Stichproben von Kreditinstituten und Konten

4.2 Untersuchungsgegenstand

Für die Sonderuntersuchung wurden verschiedene Angaben zu Dispositionskrediten untersucht. Es handelte sich um Angaben, die aus der PAngV abgeleitet wurden und damit rechtlich begründet sind.

4.2.1 Differenzierung der erforderlichen Angaben

Nachfolgend werden die Angaben aufgeführt, die für die Sonderuntersuchung als relevant eingestuft wurden. Sie wurden aus § 6a und b der PAngV herausgearbeitet (siehe Punkt 3.1 Vorschriften der Preisangabenverordnung). Es handelt sich um objektive, in der Kreditwirtschaft übliche Angaben. Sie werden durch eindeutige und präzise, voneinander unabhängige Begriffe beschrieben und sind deshalb für eine Sonderuntersuchung geeignet:

- Sollzinssatz (bezogen auf den Dispositionskredit, nicht auf die geduldete Überziehung),
- effektiver Jahreszins,
- Zinsbelastungsperiode,
- Zinsanpassung und
- Beispiel.

Kennt der Verbraucher diese Angaben, ist er in der Lage, den Dispositionskredit mit seinen persönlichen Bedürfnissen abzugleichen. Er kann die Vorteile, aber auch die Risiken dieses Produkts einschätzen. Neben der Höhe des Sollzinssatzes muss der Verbraucher wissen, wann

die aufgelaufenen Zinsen dem Girokonto belastet und ggf. dem Dispositionskredit aufgeschlagen werden, welche Folgen eine längere ununterbrochene Nutzung des Dispositionskredits hat sowie wann und wie sich der Sollzinssatz ändert. Diese Informationen dienen der Vermeidung einer eventuellen Überschuldung.

Um die Angaben detailliert erfassen und auswerten zu können, wurden sie anhand der folgenden Merkmale präzisiert:

- Merkmale zum Sollzinssatz: Höhe des Sollzinssatzes, Datum, seit wann der Sollzinssatz gilt;
- Merkmal zum effektiven Jahreszins: Höhe des effektiven Jahreszinses;
- Merkmal zur Zinsbelastungsperiode: Zinsbelastungstermine;
- Merkmale zur Zinsanpassung: Referenzzinssatz, Aufschlag, Zinsanpassungsregel, Zinsanpassungstermine;
- Merkmal zum Beispiel: Ist ein Beispiel vorhanden?

Konnte auf der Internetseite des Kreditinstitutes über die Menü-Auswahl oder über Suchbegriffe (weitere Informationen folgen unter Punkt 4.2.3) eine entsprechende Information gefunden werden, wurde das Merkmal mit „Information liegt vor“ gekennzeichnet. Es schloss sich eine Analyse des Merkmals bezüglich der „Preisklarheit und Preiswahrheit“ an. Grundlage dafür ist § 1 Abs. 6 PAngV (siehe Punkt 3.1 Vorschriften der Preisangabenverordnung). Dabei wurde nach „eindeutig zuordenbar“, „leicht erkennbar“ und „deutlich lesbar“ differenziert. Konnte hingegen keine Information zum Merkmal gefunden werden, erfolgte die Bewertung des Merkmals mit „keine Information“.

Zusätzlich wurden für jedes Kreditinstitut bzw. für jedes Konto folgende Informationen erfasst:

- Handelt es sich um eine Internet-Bank?
- Ist Onlinebanking möglich?
- Wie lautet die Bezeichnung des Girokontos?
- Ist der Abschluss des Girokontos online möglich?
- Handelt es sich um ein Jugendgirokonto?
- Verstößt das Kreditinstitut bei der Werbung für Dispositionskredite im Internet gegen geltendes Recht und ist auf dieser Grundlage eventuell eine Abmahnung möglich?

4.2.2 Definition von „Eindeutig zuordenbar“

Eine Information wurde als „eindeutig zuordenbar“ oder auch „sofort erkennbar“ eingeordnet, wenn der Verbraucher deren Inhalt auf den ersten Blick verstehen kann. Dabei bestand kein Interpretationsspielraum, die Information hatte vollständig und eindeutig vorzuliegen. Traf dies zu,

wurde die Information mit „klar“ bewertet; traf dies nicht zu, wurde sie als „unvollständig“ gekennzeichnet.

War die Information unvollständig, konnte aber durch weitere Recherche oder auf Grundlage von kaufmännischem Fachwissen ermittelt werden, so wurde sie als „ableitbar“ bewertet. Ein Beispiel hierfür ist, wenn die Art des Referenzzinssatzes benannt und mit einem Link auf eine Internetseite versehen war, wo der Verbraucher die jeweils aktuelle Höhe des Referenzzinssatzes finden kann.

4.2.3 Definition von „Leicht erkennbar“

„Leicht erkennbar“ bzw. „nicht versteckt“ war eine Information, wenn der Verbraucher sie über die Menüauswahl oder mithilfe von Suchbegriffen finden kann. Genutzt wurden sowohl Suchfunktionen auf den Internetseiten der Kreditinstitute als auch ersatzweise die Suche über Google. Geeignete Menüs waren beispielsweise „Girokonto“, „Konten & Karten“, „Kredite“ oder „Konditionen“. Gängige Suchbegriffe waren z. B. „Dispo“, „Dispozins“, „Konditionen“, „Überziehung“ oder „Kosten“. Wurden die Informationen zu den Merkmalen auf einem solchen Weg ermittelt, wurden sie als „auffindbar“ gekennzeichnet.

Zudem wurden Fälle ermittelt und erfasst, bei denen Informationen zu bestimmten Merkmalen an bestimmten Orten vermutet werden konnten, die Informationen dort jedoch nicht enthalten waren (beispielsweise die Höhe des Sollzinssatzes im Preisaushang). Diese Merkmale wurden mit „irritierend/versteckt“ gekennzeichnet. Genauso bezeichnet wurden Merkmale, bei denen auf verschiedenen Internetseiten unterschiedliche Informationen vorlagen (z. B. verschiedene Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes).

Manche Informationen waren auch nur „über Verweise auffindbar“, wenn z. B. aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis in den Preisaushang verwiesen wurde.

4.2.4 Definition von „Deutlich lesbar“

Im Rahmen der Sonderuntersuchung wurden wie beschrieben die Informationen der Kreditinstitute zum Dispositionskredit auf deren Internetseiten erfasst. Es ist zu beachten, dass die Schriftgröße im jeweiligen Browser vom Nutzer individuell angepasst werden kann, selbst wenn es sich um Kleingedrucktes beispielsweise in Fußnoten handelt. Mängel, dass eine Information nicht „deutlich lesbar“ dargestellt wurde und die sinnliche Wahrnehmung deshalb nicht oder nur eingeschränkt möglich war, wurden daher nicht festgestellt.

5 ANALYSEERGEBNISSE

Im Folgenden wird verglichen, welche Gruppe von Kreditinstituten welche Angaben in der Regel veröffentlicht hatten (Punkt 5.1). Es folgen für alle untersuchten Konten Auswertungen der Informationen zum Sollzinssatz, Referenzzinssatz und Aufschlag (Punkt 5.2), Aussagen zur Weitergabe von Zinsveränderungen den Verbraucher (Punkt 5.3), Feststellungen zum effektiven Jahreszins (Punkt 5.4) und zur Angabe eines Beispiels (Punkt 5.5). Anschließend wird eine detaillierte Betrachtung der Qualität der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes, zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes, zu den Terminen der Zinsbelastung sowie zur Zinsanpassungsregel und Zinsanpassungsterminen getrennt nach der Gruppe der Kreditinstitute durchgeführt.

5.1 Vorhandensein von Angaben bei Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken

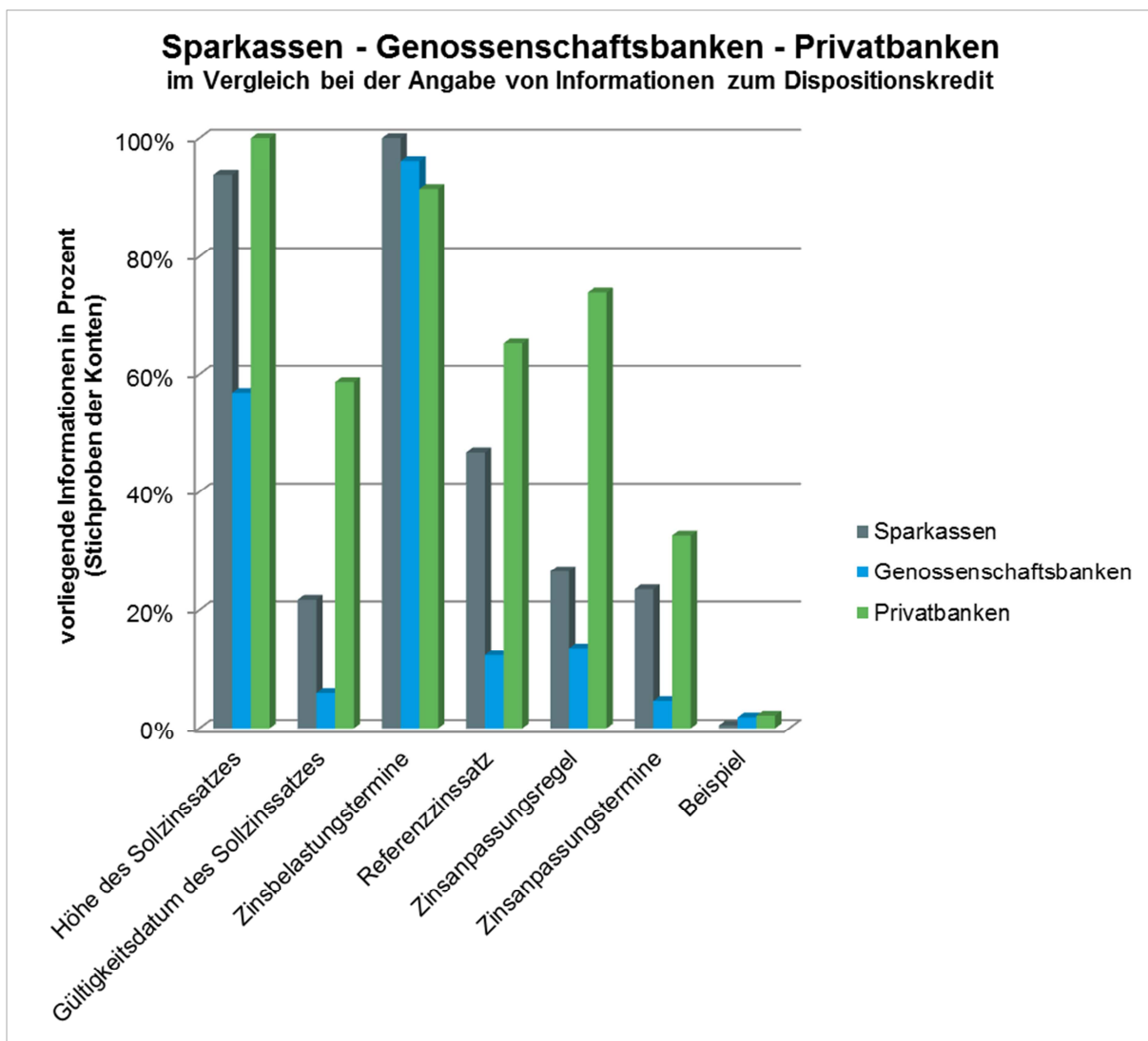


Abb. 2: Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken im Vergleich bei den Angaben zum Dispositionskredit

Die Grafik verdeutlicht, dass die Privatbanken bei ihrer Werbung im Internet überwiegend mehr Informationen sowohl zur Höhe des Sollzinssatzes als auch zu den weiteren Merkmalen, insbesondere zur Zinsanpassungsregel lieferten, als dies bei den Sparkassen und zuletzt bei den Genossenschaftsbanken der Fall war.

Wie viele Konten dies genau betraf, ob die Informationen verständlich und wo sie auffindbar waren, wird in den nächsten Punkten ausführlich dargestellt.

5.1.1 Sparkassen

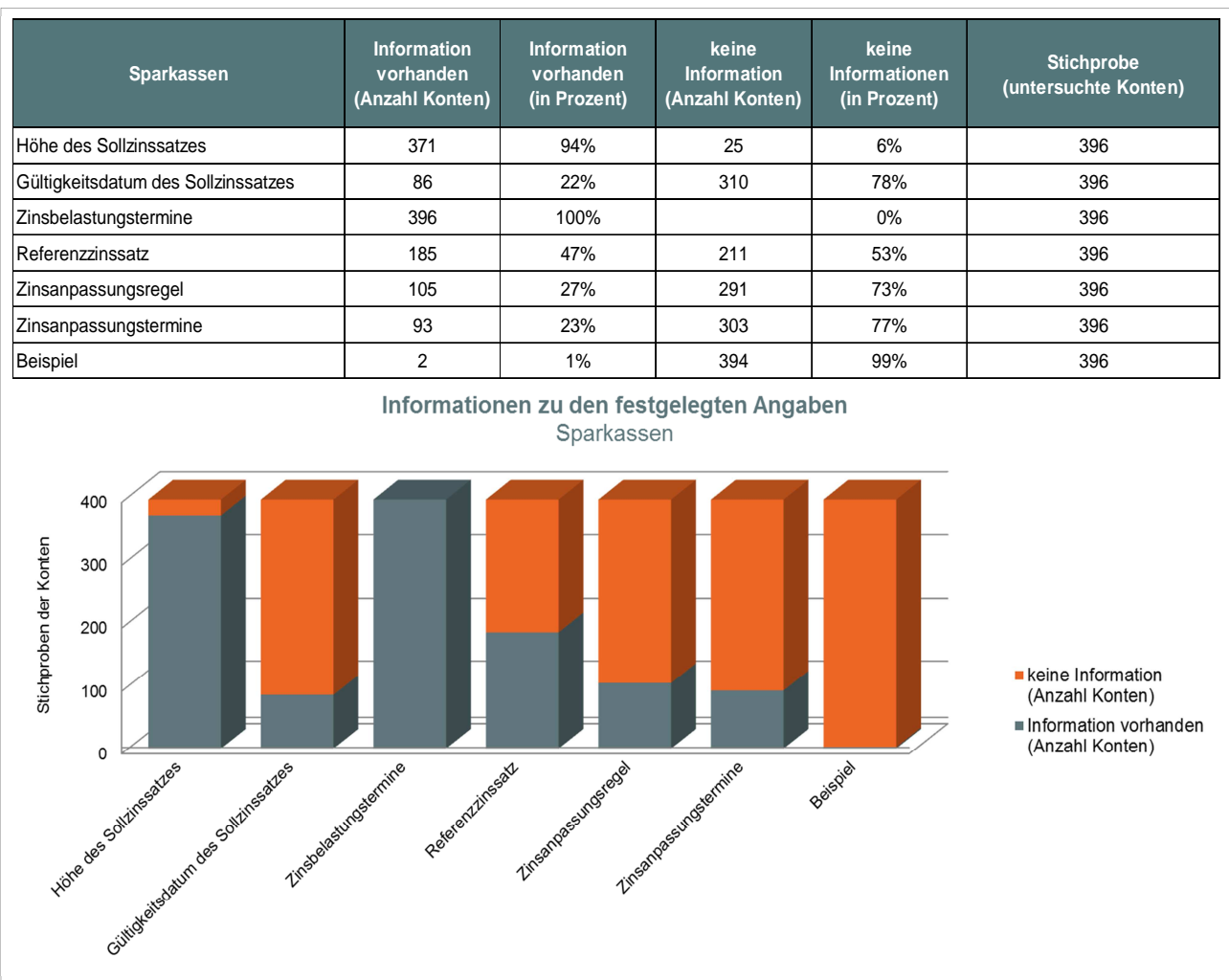


Abb. 3: Informationen zu den festgelegten Angaben: Sparkassen

Aus Abbildung 3 wird ersichtlich, dass bei 94 Prozent der untersuchten Konten die Höhe des Sollzinssatzes veröffentlicht wurde.

Seit wann der Sollzinssatz gilt, konnte bei der überwiegenden Mehrheit der Sparkassen nicht ermittelt werden.

Zinsbelastungstermine wurden bei allen Konten angegeben, üblicherweise waren diese im Preisaushang enthalten; die Zinsbelastungsperiode betrug drei Monate.

Beispiele waren nur bei zwei Sparkassen zu finden.

5.1.2 Genossenschaftsbanken

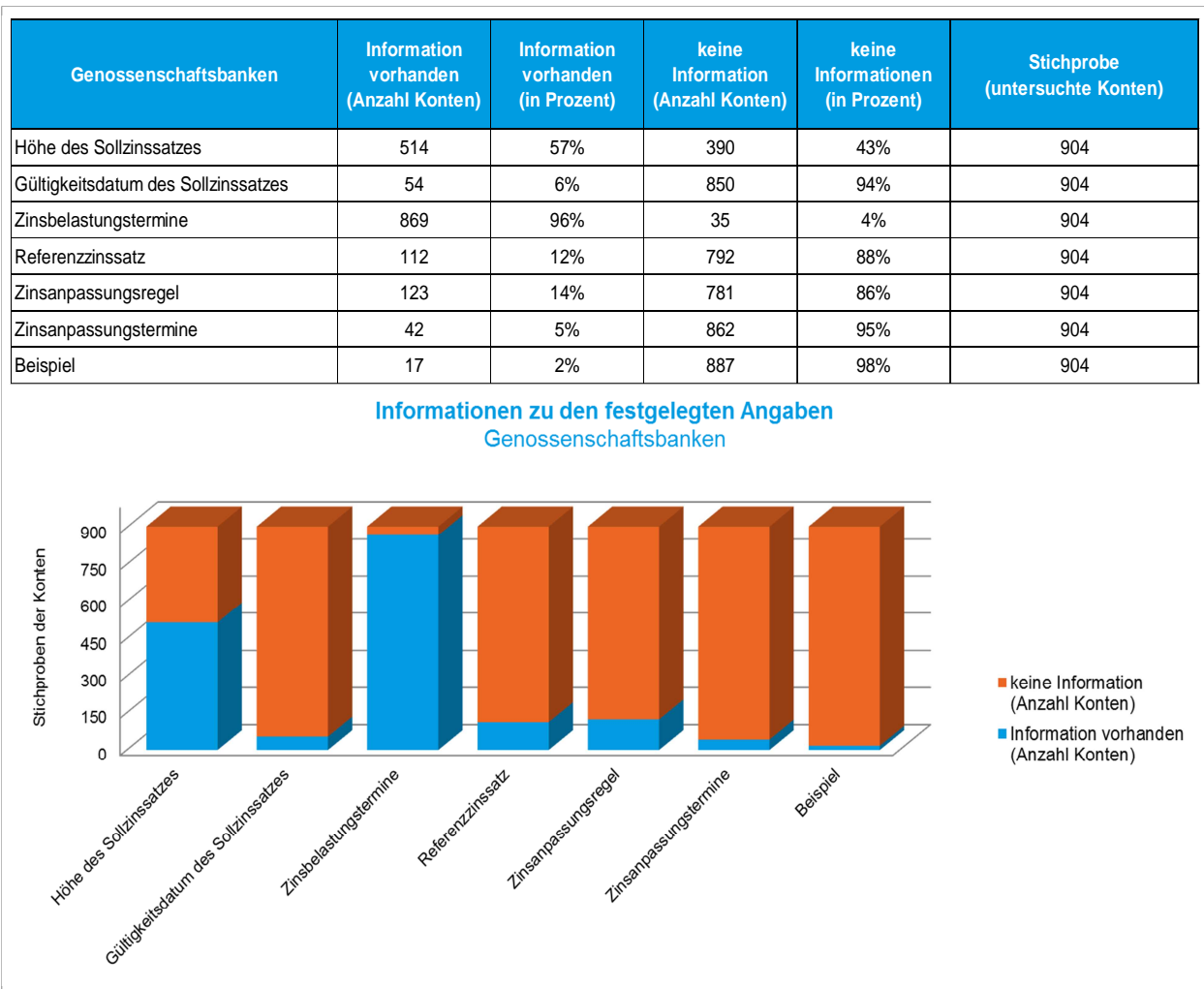


Abb. 4: Informationen zu den festgelegten Angaben: Genossenschaftsbanken

Die Genossenschaftsbanken waren bei der Veröffentlichung von Informationen zum Dispositionskredit grundsätzlich eher zurückhaltend. Lediglich bei 57 Prozent der Konten wurde die Höhe des Sollzinssatzes angegeben.

Informationen zu den Zinsbelastungsterminen lagen bei 96 Prozent der Konten vor. Die Zinsbelastungstermine mussten jedoch in der Regel aus den Informationen zum Rechnungsabschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleitet werden.

Informationen zum Referenzzinssatz und zur Zinsanpassung stellten eher eine Ausnahme dar.

Beispiele wurden von fünf Genossenschaftsbanken (für insgesamt 17 Konten) angegeben.

5.1.3 Privatbanken

Privatbanken	Information vorhanden (Anzahl Konten)	Information vorhanden (in Prozent)	keine Information (Anzahl Konten)	keine Informationen (in Prozent)	Stichprobe (untersuchte Konten)
Höhe des Sollzinssatzes	46	100%		0%	46
Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes	27	59%	19	41%	46
Zinsbelastungstermine	42	91%	4	9%	46
Referenzzinssatz	30	65%	16	35%	46
Zinsanpassungsregel	34	74%	12	26%	46
Zinsanpassungstermine	15	33%	31	67%	46
Beispiel	1	2%	45	98%	46

Informationen zu den festgelegten Angaben Privatbanken

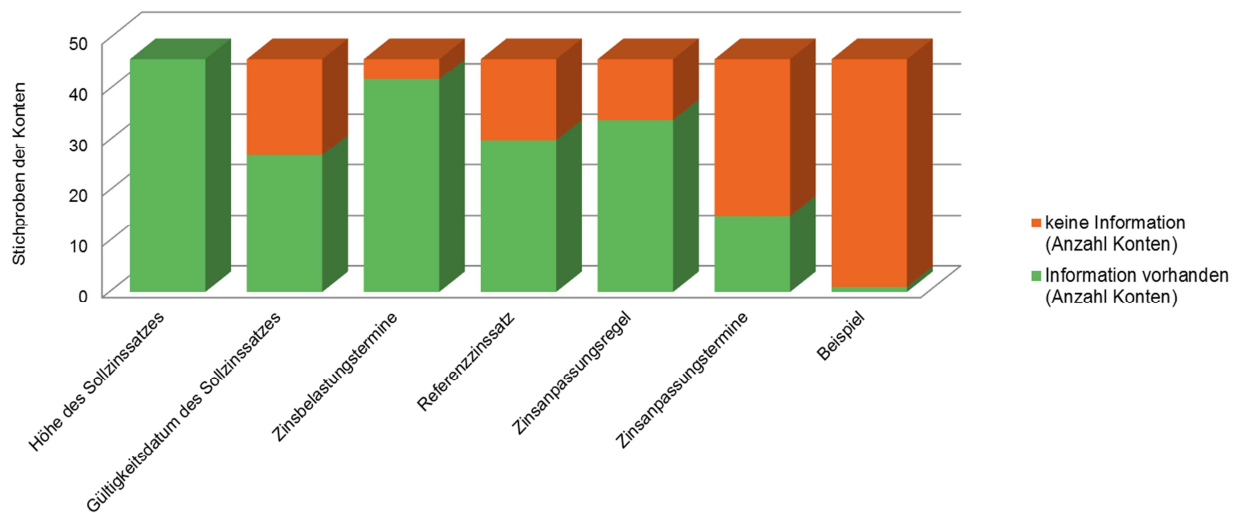


Abb. 5: Informationen zu den festgelegten Angaben: Privatbanken

Alle untersuchten Privatbanken gaben Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes an.

Bei 59 Prozent der untersuchten Konten war auch das Datum, seit wann dieser Sollzinssatz gilt, zu finden.

Bei 65 Prozent der Konten konnte der Verbraucher den Internetseiten Aussagen zum Referenzzinssatz und bei 74 Prozent zur Zinsanpassungsregel entnehmen. Im Bereich der Zinsanpassung hoben sich die Privatbanken positiv von den Sparkassen und Genossenschaftsbanken ab.

Ein Beispiel war nur bei einer Privatbank zu finden.

5.2 Sollzinssatz, Referenzzinssatz und Aufschlag

Eine detaillierte Auswertung zur Höhe des Sollzinssatzes war nicht Gegenstand dieser Sonderuntersuchung. Um jedoch den Referenzzinssatz und den Aufschlag auf den Referenzzinssatz zur Bildung des Sollzinssatzes näher untersuchen zu können, war die Erfassung der Höhe des Sollzinssatzes auch bei dieser Sonderuntersuchung notwendig.

Sollzinssatz:

Insgesamt wurden Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei 69 Prozent aller untersuchten Konten (931 von 1.346 Konten, gem. Abb. 3, 4 und 5) von den Kreditinstituten angegeben. Hierin waren auch Konten enthalten, bei denen z. B. „Ab-Klauseln“ oder „Von-bis-Spannen“ verwendet wurden.

Es wurde festgestellt, dass Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes auf unterschiedlichen Internetseiten und in verschiedenen Dokumenten enthalten waren. Es gab Kreditinstitute, bei denen auf der Seite mit der Werbung für das Girokonto auch Angaben zum Dispositionskredit und zum Sollzinssatz veröffentlicht wurden. Andere Kreditinstitute stellten den Dispositionskredit hingegen als eigenständiges Produkt auf einer eigenen Seite im Bereich „Kredite“ ohne Verbindung zum Girokonto dar. Dokumente wie Preisaushänge und Preis- und Leistungsverzeichnisse können ebenfalls Information enthalten, müssen aber nicht. Der Preisaushang war häufig unter Service, Formulare oder Pflichtinformationen auffindbar, auf manchen Internetseiten war er aber auch gemeinsam mit dem Impressum, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Hinweisen zum Datenschutz etc. in einer Leiste am unteren Bildschirmrand enthalten. Der Verbraucher ist demnach gezwungen, über diverse Pfade bzw. unter Verwendung diverser Suchbegriffe intensiv und aufwendig zu suchen, um die Höhe des Sollzinssatzes zu erfahren. Hinzu kamen Fälle, in denen an verschiedenen Orten unterschiedliche Sollzinssätze zu finden sind.

Referenzzinssatz:

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Sonderuntersuchung war die Betrachtung der Referenzzinssätze. Hier bleibt festzustellen, dass diese eher selten veröffentlicht wurden: Lediglich bei 24 Prozent der untersuchten Konten (327 von 1.346 Konten, gem. Abb. 3, 4 und 5) lieferten die Kreditinstitute hierzu Informationen. Dies betraf hauptsächlich die Privatbanken und teilweise die Sparkassen. Dabei wurden Fälle dokumentiert, bei denen zwar Informationen zum Referenzzinssatz enthalten waren, aber es mit diesen Informationen nicht möglich war, die Höhe des Referenzzinssatzes zu ermitteln.

Im Folgenden sind einige Beispiele zum Referenzzinssatz angegeben. Diese reichen von völliger Intransparenz über komplizierte Rechenformeln, eigene Interpretationen und Festsetzungen der Kreditinstitute (trotz eines ausgewiesenen Referenzzinssatzes) bis hin zur Beschreibung des Referenzzinssatzes samt Bezug auf ein konkretes Datum und Bezifferung des Aufschlages.

- VR-Bank eG Bergisch Gladbach (Stand 22.08.2015): „Die Verzinsung des Kontos ist abhängig vom jeweiligen Referenzzinssatz für Soll- und Überziehungszinsen. Der derzeitige Referenzzins (aus nationalen Daten) beträgt 0,0000 %“ (intransparente Beschreibung)
- Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld (Stand 14.07.2015): „Maßgeblicher Referenzzinssatz: 3,49 % per 30.11.2014“ (Um welchen Referenzzinssatz es sich dabei handelt, war nicht zu ermitteln.)
- Sparda Bank Berlin eG (Stand 16.08.2015): „Als Referenzzinssatz ist der ermittelte Durchschnittzinssatz aus zehn Prozent gleitend 2-Jahres-Swapsatz und neunzig Prozent gleitend 3-Jahres-Swapsatz definiert; gleitend 2-Jahres-Swapsatz 0,34 % p.a.; gleitend 3-Jahres-Swapsatz 0,50 % p. a.; ermittelter Durchschnittzinssatz 0,48 % p. a., Stand gemäß Preisaushang vom 01.07.2015.“ (komplizierte Berechnungsformel)
- Kreissparkasse Peine (Stand 30.07.2015): „Referenzwert ist der am 01.09.2014 ermittelte gleitende Durchschnittzinssatz aus 30 % des 3-Monats-Euribors, 30 % des Zinssatzes für 1-Jahres-Pfandbriefe und 40 % des Zinssatzes für 5-Jahres-Pfandbriefe“ (komplizierte Berechnungsformel)
- Volksbank Lingen eG (Stand 11.08.2015): „Der derzeitige Referenzzinssatz (EURIBOR-3Monatsgeld/Monatsdurchschnitt Vormonat gemäß Monatsbericht der Deutschen Bundesbank. Negative Referenzzinssätze werden wie ein Referenzzinssatz 0,00 % behandelt.) beträgt 0,0000 %.“ (beliebige Festlegung der Höhe vom Kreditinstitut)
- TARGOBANK AG & Co. KGaA (Stand 12.07.2015): „Monatsdurchschnitt-Zinssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld (März 2015: 0,03 %)“ (Hier blieb offen, ob zu dem Datum die letzte Änderung oder die Überprüfung des Sollzinssatzes stattgefunden hat)
- Volksbank eG Überlingen (Stand 07.08.2015): „Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte +9,25 %“ (Neben dem Referenzzinssatz wurde auch der Aufschlag benannt.)

Die Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Angaben zum Referenzzinssatz waren. Ein bezifferter Aufschlag auf den Referenzzinssatz, wie im letzten Beispiel, war jedoch selten.

Von den Kreditinstituten wurden im Wesentlichen folgende Arten von Referenzzinssätzen angegeben. Sie traten zum Teil auch in Kombination auf:

- Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte/Stand am Monatsende; seit September 2014: 0,05 Prozent p. a.
- Zinssatz der Europäischen Zentralbank für die Spitzenrefinanzierungsfazilität/Stand am Monatsende; seit September 2014: 0,30 Prozent p. a.
- EURIBOR-Dreimonatsgeld/Monatsdurchschnitt; Stand Juli 2015: -0,02 Prozent p. a.
- EURIBOR-Dreimonatsgeld/Tagessatz; Stand vom 16.07.2015: -0,019 Prozent p. a.
- Pfandbriefe mit jährlichen Kuponzahlungen/RLZ 1 Jahr oder 2 Jahre oder 3 Jahre/gleitende Durchschnitte; Stand Juli 2015: 0,23 Prozent oder 0,38 Prozent oder 0,58 Prozent p. a.

Dabei wurde der Monatsdurchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes für insgesamt 47 Prozent der Konten der Sparkassen (87 von 185 Konten, siehe Abb. 3), 83 Prozent der Konten der Genossenschaftsbanken (93 von 112 Konten, siehe Abb. 4) und 50 Prozent der Konten der Privatbanken (15 von 30 Konten, siehe Abb. 5), bei denen ein Referenzzinssatz angegeben wurde, verwendet. Dies war also bei insgesamt rund 60 Prozent der Konten, bei denen Angaben zum Referenzzinssatz gemacht wurden, der Fall.

Aufschlag:

Für eine Einschätzung der Angemessenheit des vom jeweiligen Kreditinstitut verlangten Sollzinssatzes ist die Höhe des Aufschlages auf den Referenzzinssatz ausschlaggebend. Die Bezifferung des Aufschlages ist zudem wichtig, da der Aufschlag bei der Zinsanpassungsregel Verwendung findet bzw. Verwendung finden sollte.

Insgesamt 90 Kreditinstitute veröffentlichten sowohl einen exakten Sollzinssatz als auch eine genaue Beschreibung der Art des Referenzzinssatzes, so dass hieraus die Aufschläge zum jeweiligen Datum der Untersuchung berechnet werden konnten, indem der aktuelle Wert des jeweils angegebenen Referenzzinssatzes zugrunde gelegt wurde. Bei den berechneten Werten waren keine auffälligen Abweichungen oder Cluster-Bildungen vorhanden.

Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die berechneten Aufschläge für die unterschiedlichen Gruppen an Kreditinstituten.

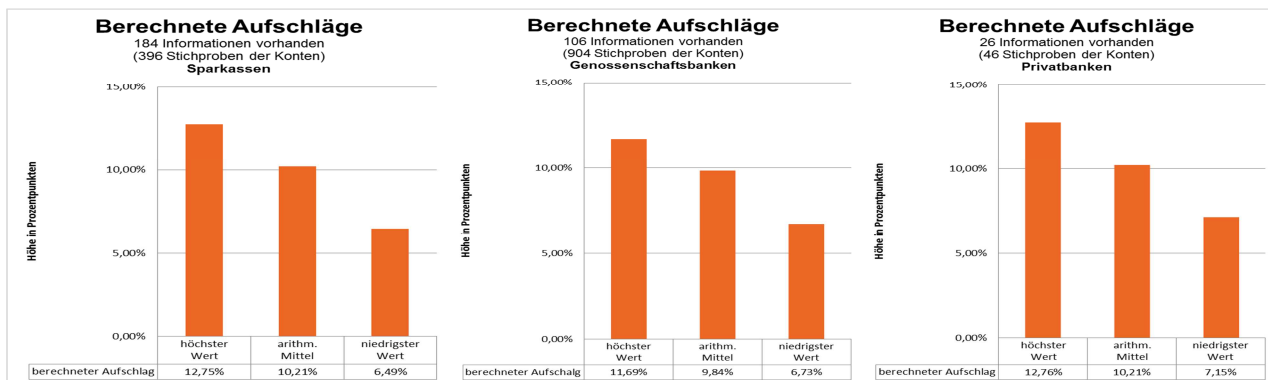


Abb. 6: Berechnete Aufschläge der Kreditinstitute

Spitzenreiter mit den höchsten Aufschlägen sind in der jeweiligen Gruppe die Kreissparkasse Kaiserslautern („S-Classic“: 12,75 Prozentpunkte, Stand 20.07.2015), die Heinsberger Volksbank AG („Giro klassik“/„Giro direkt“/„Giro komfort“: 11,69 Prozentpunkte, Stand 31.08.2015) und die TARGOBANK AG & Co. KGaA („Komfort-Konto“/„Plus-Konto“: 12,76 Prozentpunkte, Stand 12.07.2015).

5.3 Weitergabe von Zinsveränderungen an den Verbraucher

In Bezug auf die von den Kreditinstituten verwendeten Referenzzinssätze und Zinsanpassungsklauseln wurde festgestellt, dass die Kreditinstitute Zinsschwankungen des Marktes zum Teil nur schleppend bzw. gar nicht an die Verbraucher weitergaben. In diesen Fällen wird der Dispositionskredit zu einem hochverzinslichen Festkredit, was bei einigen Banken und Sparkassen der Fall war (siehe Beispiele in den Punkten 5.6, 5.7, 5.8). Diese Kreditinstitute verwendeten wenig oder nicht volatile Referenzzinssätze sowie Zinsanpassungsregeln mit hohen Spannen, die erst über- bzw. unterschritten werden müssen, bevor eine Zinsanpassung stattfinden kann.

Folgende Grafik zeigt, wie sich der Sollzinssatz für Überziehungskredite einschließlich Dispositionskrediten (revolvierende Kredite, Überziehungskredite, Kreditkartenkredite zusammengefasst) über die Jahre in Deutschland entwickelt hat. Ihm wird die Entwicklung des Monatsdurchschnitts des EURIBOR-Dreimonatsgeldes gegenübergestellt. In die Grafik wurde zudem zum besseren Vergleich der 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von sieben Prozentpunkten eingezeichnet („Vergleichsgrenze“).

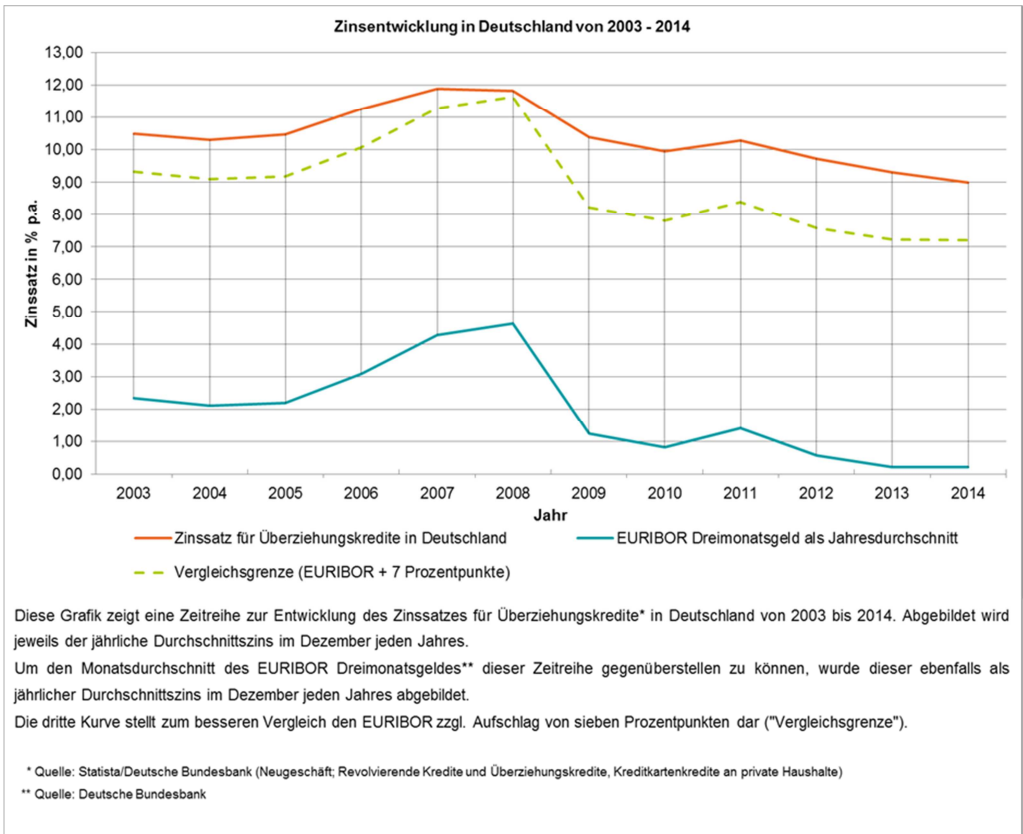


Abb. 7: Zinsentwicklung in Deutschland 2003 – 2014

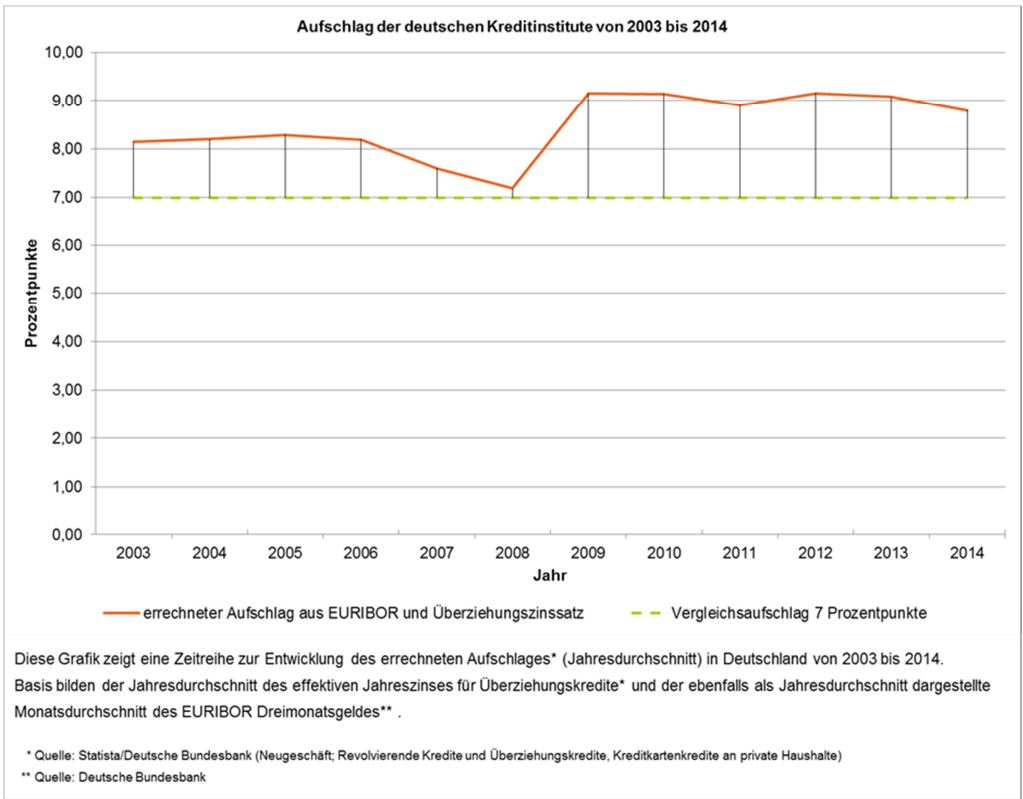


Abb. 8: Aufschlag der deutschen Kreditinstitute 2003 – 2014

Im Ergebnis wird deutlich, dass nach dem Absturz des EURIBOR in den Jahren 2008/2009 die Kreditinstitute ihre Aufschläge durchschnittlich um einen Prozentpunkt gegenüber den Jahren vor der Krise erhöht haben. Dieses Niveau wird seit mehreren Jahren gehalten. Das Annähern des Durchschnitts des EURIBOR-Dreimonatsgeldes an die Nulllinie etwa seit September 2014 führte zu einer nochmaligen leichten Erhöhung der Aufschläge, da die Kreditinstitute unter anderem ihren Referenzzinssatz nach unten begrenzt haben.

Im Rahmen der Sonderuntersuchung wurden nur zwölf Kreditinstitute gefunden, deren Sollzinssätze unter der „Vergleichsgrenze“ von sieben Prozentpunkten über dem Durchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes liegen. Es folgen zwei Beispiele:

- Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen: 5,00 Prozent Sollzinssatz für das Girokonto „Giro Online“ (Stand: 07.07.2015, „Vergleichsgrenze“: 6,98 Prozent)
- Bank für Kirche und Caritas eG: 5,99 Prozent Sollzinssatz für „Unser Girokonto“ (Stand: 17.08.2015, „Vergleichsgrenze“: 6,97 Prozent).

5.4 Effektiver Jahreszins

Von den untersuchten Sparkassen und Genossenschaftsbanken gab keine den effektiven Jahreszins an. Bei den Privatbanken gab lediglich die ING-DiBa AG (Stand 30.05.2015) den effektiven Jahreszins an.

Eine Veröffentlichung des effektiven Jahreszinses war in der Regel auch nicht notwendig. Die gesetzliche Verpflichtung zur entsprechenden Angabe ergibt sich aus § 6b PAngV (siehe Punkt 3.1 Vorschriften der Preisangabenverordnung). Dies traf bei den geprüften Kreditinstituten nur auf die PSD Bank Köln eG zu, da hier beim Konto „GiroDirekt“ ein Zinspaket gewählt werden konnte (Stand 09.06.2015). Dieses Zinspaket kostete 2,90 Euro pro Monat; die Wahl des Zinspaketes beeinflusste sowohl die Höhe des Sollzinssatzes als auch die Höhe des Guthabenzinssatzes.

5.5 Beispiel

Lediglich zwei Sparkassen (die Stadtsparkasse Rheine und die Stadtsparkasse Schwedt) und fünf Genossenschaftsbanken sowie eine Privatbank (die Fidor Bank AG) gaben Beispiele zum Dispositionskredit auf ihren Internetseiten an. Bei den Sparkassen wurde mit dem Beispiel das Vorgehen bei der Zinsanpassung abgebildet. Bei den Genossenschaftsbanken und der Privatbank stellte das Beispiel die Berechnung der tatsächlich anfallenden Zinsen in Abhängigkeit von der Höhe des in Anspruch genommenen Betrages, der Länge der Inanspruchnahme und der Höhe des Sollzinssatzes dar.

5.6 Detaillierte Auswertung für die Sparkassen

Im folgenden Abschnitt werden die zu einigen Merkmalen herausgearbeiteten Ergebnisse zu den Sparkassen noch detaillierter betrachtet. Es wird mit der Höhe des Sollzinssatzes begonnen, gefolgt vom Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes, den Terminen der Zinsbelastung sowie von Zinsanpassungsregel und Zinsanpassungsterminen. Bei der Auswertung geht es nicht nur darum, ob eine Information vorliegt, sondern auch um deren Transparenz für den Verbraucher.

Es wurden insgesamt 100 Sparkassen mit 396 Konten untersucht.

5.6.1 Höhe des Sollzinssatzes

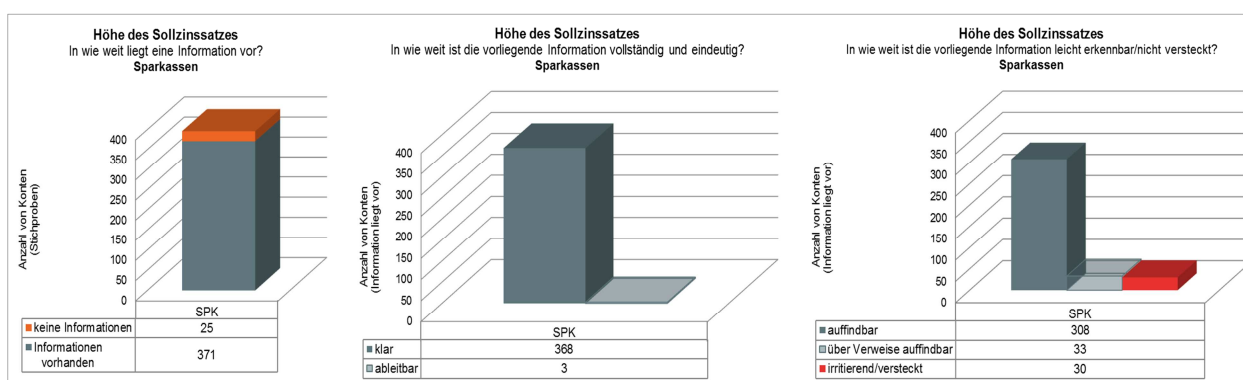


Abb. 9: Bewertung der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei den Sparkassen

Die untersuchten Sparkassen veröffentlichten für 371 Konten Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes. Die Höhe des Sollzinssatzes wurde von den Sparkassen grundsätzlich exakt als Zahl in Prozent p. a. angegeben (keine „Ab-Klauseln“, keine „Von-bis-Spannen“). Die Informationen wurden mit „klar“ bewertet.

Die Sparkasse Bremen (Stand 14.08.2015), die Kreissparkasse Gelnhausen (Stand 16.07.2015) und die Kreissparkasse Groß-Gerau (Stand 16.07.2015) gaben bei einigen Girokonten einen Abschlag zum im Preisaushang enthaltenen Sollzinssatz des Dispositionskredites an. Der Verbraucher ist somit gezwungen, den Sollzinssatz für den Dispositionskredit zum relevanten Girokonto selbst zu berechnen. Diese Informationen zum Sollzinssatz wurden mit „ableitbar“ bewertet.

Bei 79 Prozent der Konten mit Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes (293 von 371 Konten) war die Höhe des Sollzinssatzes im Preisaushang zu finden. Daneben bzw. zusätzlich war bei 40 Prozent der Konten (149 von 371 Konten) die Höhe des Sollzinssatzes auf den Internetseiten vermerkt. Obwohl relativ viele Sparkassen diese Informationen veröffentlicht hatten, kann nicht

grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Sollzinssatz in Dokumenten wie dem Preisaushang bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis angegeben wird.

In die Gruppe der „irritierenden/versteckten“ Informationen fielen Informationen z. B. folgender Kreditinstitute (Aufzählung beispielhaft, insgesamt 30 Konten):

- Bei der Kreissparkasse Döbeln (Stand 24.06.2015) war der Sollzinssatz auf der Seite „Dispositionskredite“ zu finden, jedoch nicht auf der Seite „Preise und Hinweise“, wo er ebenfalls zu erwarten gewesen wäre.
- Die Kreissparkasse Schlüchtern (Stand 03.08.2015) veröffentlichte auf der Seite zum Dispositionskredit den Zinssatz von 11,60 Prozent, auf der Produktseite zum „PrivatKonto classic plus“ aber einen Zinssatz von 7,75 Prozent.
- Bei der Sparkasse Forchheim (Stand 02.07.2015) war der Preisaushang im Internet zu finden, darin war jedoch das beworbene Girokonto „GiroLIVE“ nicht enthalten.

5.6.2 Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes

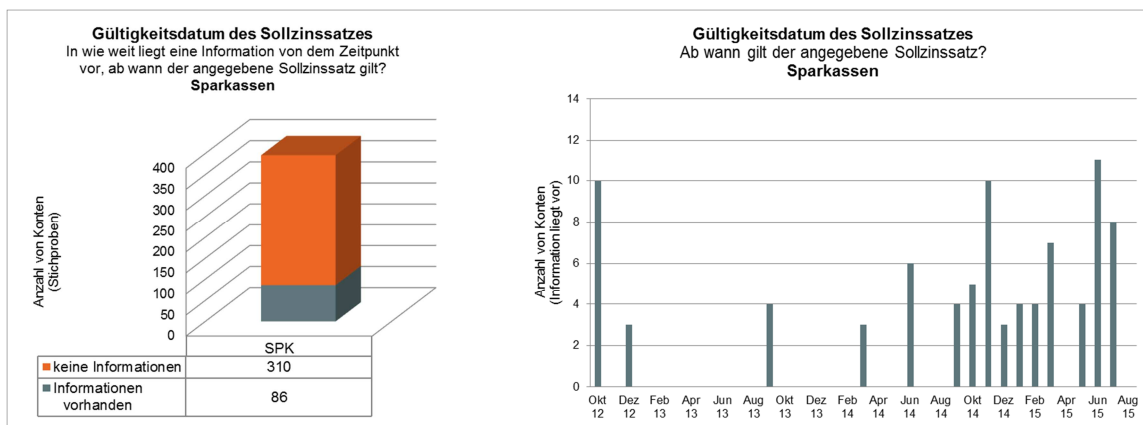


Abb. 10: Informationen zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes bei den Sparkassen

Bei 22 Prozent der untersuchten Konten wurden im Zusammenhang mit dem Sollzinssatz Informationen zum Zeitpunkt, ab bzw. seit wann der Sollzinssatz gilt, angegeben. Es handelte sich dabei um konkrete Datumsangaben.

Bei der Erzgebirgssparkasse (Stand 13.07.2015) und bei der Kasseler Sparkasse (Stand 10.07.2015) war das beispielsweise der 01.10.2012, bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt (Stand 03.08.2015) der 31.12.2012. Damit liegt die Vermutung nahe, dass der Sollzinssatz seit diesem Datum oder sogar noch länger nicht angepasst wurde.

Der Gültigkeitszeitpunkt war üblicherweise im Preisaushang zu finden.

5.6.3 Termine der Zinsbelastung

Für den Verbraucher ist die Frage, wann das Kreditinstitut die aufgelaufenen Zinsen dem Girokonto belastet und den Dispositionskredit damit gegebenenfalls erhöht, von großer Bedeutung.

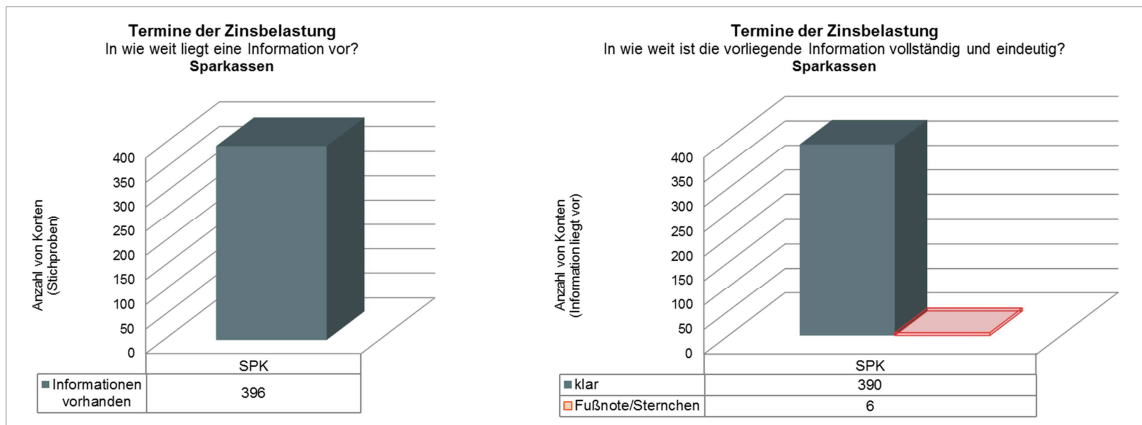


Abb. 11: Bewertung der Informationen zu den Terminen der Zinsbelastung bei den Sparkassen

Die untersuchten Sparkassen gaben bei allen Konten Informationen zu den Zinsbelastungsterminen an. Bei 66 Prozent der untersuchten Konten (262 von 396 Konten) war die entsprechende Information im Preisaushang enthalten, ansonsten bzw. zusätzlich fand sich die Angabe auf den Seiten zum Dispositionskredit. Hier heben sich die Sparkassen positiv von den Genossenschafts- und Privatbanken ab.

Die Zinsbelastungsperioden wiesen grundsätzlich eine Länge von drei Monaten auf, die Belastung erfolgte in aller Regel zum Quartalsende.

Eine Darstellung der Zinsbelastungsperiode im Preisaushang als Fußnote wählten die Kreissparkasse Limburg (für „Mein Konto gold“, Stand 27.07.2015) sowie die Kreissparkasse Mayen (für alle fünf Girokonten, Stand 27.07.2015).

5.6.4 Zinsanpassungsregel und -termine

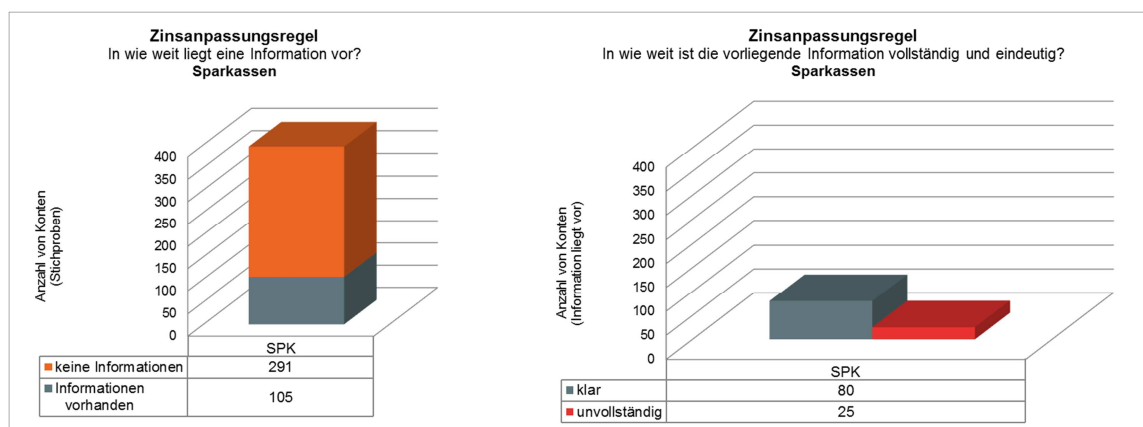


Abb. 12: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsregeln bei den Sparkassen

Für etwa 73 Prozent der untersuchten Konten gaben die Sparkassen keinerlei Informationen zur Zinsanpassungsregel an. Für weitere sechs Prozent der untersuchten Konten (25 von 396 Konten) lagen nur ungenaue und damit für den Verbraucher nicht zu gebrauchende Formulierungen vor. Beispielsweise können den folgenden Aussagen keine klaren und verlässlichen Fakten zur Zinsanpassungsregel entnommen werden.

- Kreissparkasse Bautzen (Stand 14.07.2015): „Der Zinssatz kann der jeweiligen Marktsituation angepasst werden.“
- Kreissparkasse Groß-Gerau (Stand 16.07.2015): „Die Zinsanpassung kann quartalweise erfolgen und richtet sich nach der Veränderung des 3-Monats-EURIBOR.“
- Die Stadtparkasse Solingen (Stand 21.08.2015) beruft sich auf „veränderliche Sollzinsen“.

In Bezug auf die Zinsanpassung konnte bei einigen Sparkassen festgestellt werden, dass durch die Verwendung eher nichtvolatiler Referenzzinssätze bzw. hoher Spannen, die zur Anpassung des Sollzinssatzes führen, der Sollzinssatz seit Jahren unverändert geblieben war bzw. droht, unverändert zu bleiben.

Ein Beispiel ist die Bordesholmer Sparkasse (Stand 10.07.2015). Diese gab folgende Klausel zur Zinsanpassung an: „Der Sollzinssatz richtet sich nach dem Referenzzinssatz WZ3467 der Deutschen Bundesbank (aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährlichen Kuponzahlungen/Restlaufzeit 3 Jahre/gleitende Durchschnitte). Der aktuelle Referenzzinssatz von 12.2014 liegt bei: 0,79 %. Die Sparkasse überprüft die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zum Ende eines Kalendervierteljahres. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,5 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei der letzten Anpassung verändert, sinkt oder steigt der oben genannte Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum ersten Tag des Folgemonats. Maßgeblich ist der am Ende

eines Monats ermittelte Wert des Referenzzinssatzes.“ Zum Tag der Untersuchung lag der Referenzzinssatz hingegen bei 0,60 Prozent. Durch die eingeforderte hohe Spanne wird der Sollzinssatz nur selten geändert.

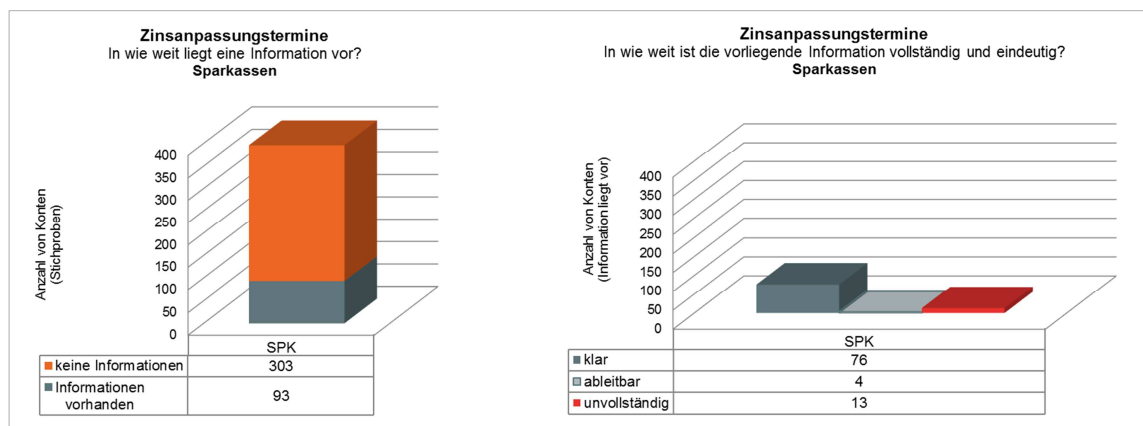


Abb. 13: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsterminen bei den Sparkassen

Informationen zu Zinsanpassungsterminen wurden lediglich bei 23 Prozent der untersuchten Konten geliefert. Zum Großteil handelte es sich dabei um „klare“ Informationen, wie beispielsweise konkrete Datumsangaben oder Formulierungen wie „zum 1. eines jeden Quartals“.

5.7 Detaillierte Auswertung für die Genossenschaftsbanken

Im folgenden Abschnitt werden weitere Ergebnisse zu den Genossenschaftsbanken detailliert dargestellt.

Untersucht wurden 251 Genossenschaftsbanken mit insgesamt 904 Konten.

5.7.1 Höhe des Sollzinssatzes

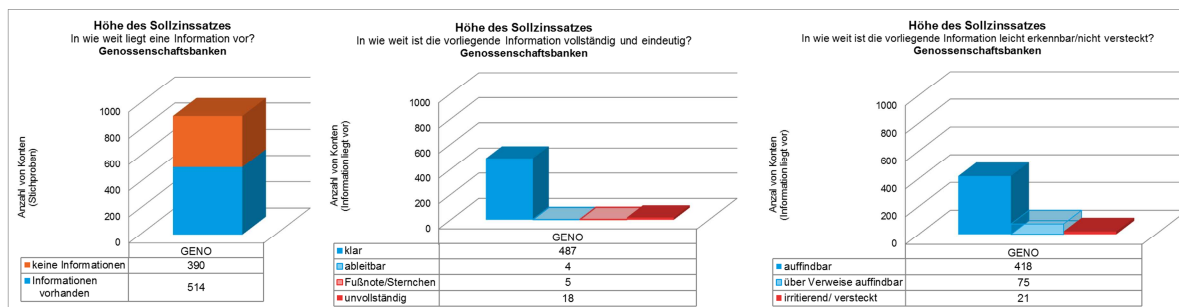


Abb. 14: Bewertung der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei den Genossenschaftsbanken

Die Genossenschaftsbanken lieferten lediglich für 57 Prozent der untersuchten Konten Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes. Davon wurde bei 95 Prozent (487 von 514 Konten) die Höhe des Sollzinssatzes als exakter Wert in Prozent p. a. angegeben, die jeweilige Information wurde mit „klar“ bewertet.

Bei fünf Prozent der Konten, bei denen Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes vorlagen (23 von 514 Konten), wurden Angaben ermittelt, die für den Verbraucher nicht nachvollziehbar sind. Es folgen einige Beispiele.

- Die Hannoversche Volksbank eG gab im Preisaushang den Sollzinssatz für die „ingeräumte Überziehung (Dispositionskredite)“ gleich dem Sollzinssatz für die „geduldeten Überziehungsmöglichkeiten“ an (11,54 Prozent), wobei sie auf den Seiten zu den einzelnen Girokonten von einem „Sollzins ab Überziehung“ in Höhe von null Prozent sprach (Stand 05.07.2015). Es war somit nicht klar, wie hoch der Sollzinssatz für den Dispositionskredit tatsächlich ist, deshalb erfolgte die Bewertung als „unvollständig“.
- Die Volksbank im Märkischen Kreis eG bezeichnete die Höhe des Sollzinssatzes auf den Seiten zu den Girokonten mit dem Begriff „Standard“. Ein Preisaushang war nicht zu finden (Stand 19.08.2015). Die Bewertung erfolgte ebenfalls als „unvollständig“.
- Die VR-Bank Ellwangen eG veröffentlichte im Preisaushang eine Spanne für die Höhe des Sollzinssatzes von 7,50 Prozent bis 10,50 Prozent versehen mit einer Fußnote, die den Sollzinssatz als „abhängig vom jeweiligen Kontomodell und Bonitätseinstufung“ auswies (Stand 07.08.2015). Der Fall wurde unter „Fußnote/Sternchen“ eingeordnet.

Für 72 Prozent der Konten mit Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes (371 von 514 Konten) war die Information im Preisaushang zu finden. Daneben bzw. zusätzlich war die Höhe des Sollzinssatzes für 47 Prozent der Konten (240 von 514 Konten) auf den Internetseiten vorhanden. Preis- und Leistungsverzeichnisse mit Angaben zum Sollzinssatz waren bei den Genossenschaftsbanken nicht auffindbar. Deshalb kann bei den Genossenschaftsbanken, ähnlich wie bei den Sparkassen, nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Sollzinssatz im Preisaushang bzw. im Preis-Leistungsverzeichnis angegeben wird.

In die Gruppe der „irritierenden/versteckten“ Informationen fallen widersprüchliche Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes. Derartige Fälle wurden 21 Mal festgestellt. Beispiele hierfür sind:

- Bei der Sparda Bank Berlin eG wurde auf der Seite zu Überziehungsmöglichkeiten beim Girokonto ein Sollzinssatz von 12,18 Prozent genannt, im Preisaushang hingegen ein Zinssatz von 12,11 Prozent. Zusätzlich wurde im Formularcenter ein Preis- und Leistungsverzeichnis gefunden, in dem keine Information zum Sollzinssatz enthalten war, obwohl man sie dort erwarten könnte (Stand 16.08.2015).
- Die Fellbacher Bank eG veröffentlichte auf der Seite zum Dispositionskredit einen Zinssatz von 10,79 Prozent und im Preisaushang einen Zinssatz von 10,53 Prozent (Stand 06.08.2015).

5.7.2 Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes

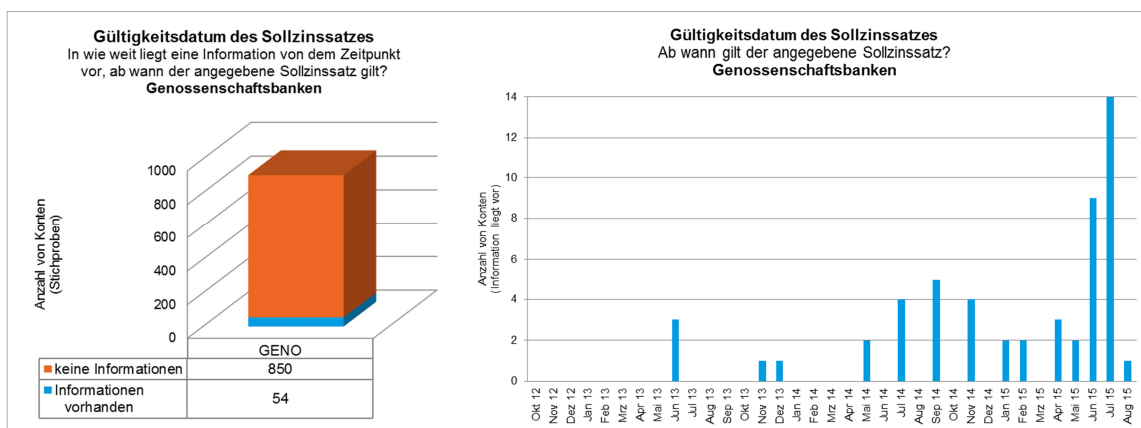


Abb. 15: Informationen zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes bei den Genossenschaftsbanken

Lediglich bei sechs Prozent der Konten wurden Informationen angegeben, ab bzw. seit wann der Sollzinssatz gilt. Es handelte sich dabei um konkrete Datumsangaben.

Das am weitesten zurückliegende Datum gab mit dem 30.06.2013 die Volksbank Hohenzollern-Balingen eG auf der Seite zum Referenzzinssatz bei den Girokonten an (Stand 24.08.2015). Vermutlich hat sich der Zinssatz seit diesem Datum nicht geändert.

Die meisten Informationen waren auf den Seiten zu den Girokonten und dort unter Konditionen zu finden. Dies ist ein Unterschied zu den Sparkassen, die die entsprechenden Informationen am häufigsten im Preisaushang veröffentlichten.

5.7.3 Termine der Zinsbelastung

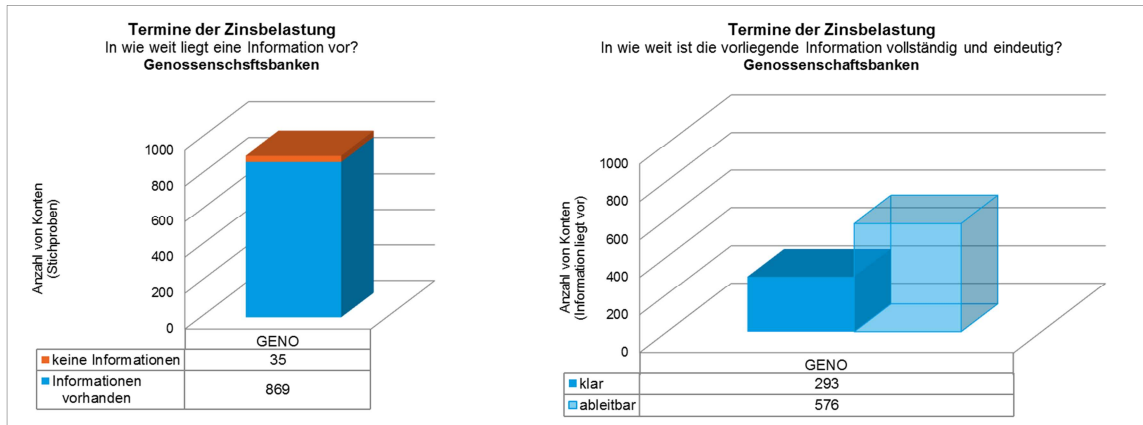


Abb. 16: Bewertung der Informationen zu den Terminen der Zinsbelastung bei den Genossenschaftsbanken

Auch bei den Genossenschaftsbanken beliefen sich die Zinsbelastungsperioden grundsätzlich auf drei Monate, die Belastung erfolgte zum Quartalsende. Bei 30 Prozent der Konten (261 von 869 Konten), bei denen Zinsbelastungstermine angegeben wurden, fand sich diese Information im Preisaushang, ansonsten bzw. zusätzlich auf den Seiten zu den Girokonten. Die Bewertung erfolgte hier als „klar“ (293 Konten). Bei 64 Prozent der Konten muss der Verbraucher die Information jedoch aus den Angaben zum Rechnungsabschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableiten (Bewertung: „ableitbar“).

5.7.4 Zinsanpassungsregel und -termine

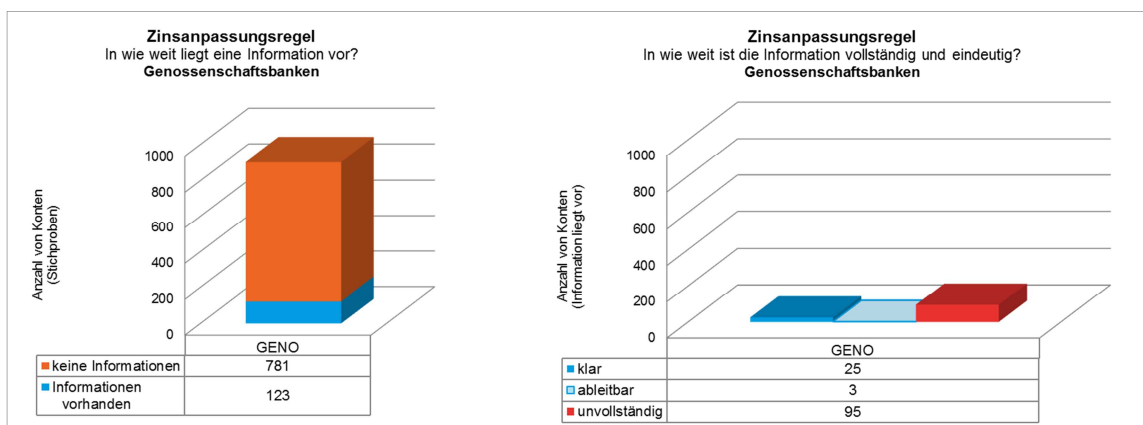


Abb. 17: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsregeln bei den Genossenschaftsbanken

Für 86 Prozent der Konten der Genossenschaftsbanken war keine Zinsanpassungsregel zu finden. Von den untersuchten Konten wiesen weitere elf Prozent (95 von 904 Konten) ungenaue

und damit für den Verbraucher unbrauchbare Formulierungen auf. Zum Teil lag die Festlegung des Zinssatzes im Ermessen der Bank. Sie verwendeten z. B. die folgenden Formulierungen:

- Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank: „Die Zinssätze orientieren sich am Durchschnittzinssatz des EURIBOR Dreimonatsgeldes“ (Stand 17.08.2015).
- Sparda Bank Hannover eG: „Der Zinssatz ist variabel. Änderungen und Irrtum vorbehalten“ (Stand 06.08.2015).
- PSD Bank Braunschweig eG: „Überziehungs-Zinsen freibleibend“ (Stand 03.08.2015).
- Sparda-Bank Ostbayern eG: „Wir vereinbaren den Zinssatz der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit – auch "Dispozins" genannt – mit unseren Kunden fest für sechs Monate (jeweils rollierend für die Zeiträume 1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März). Das bedeutet, dass der Zinssatz nicht abhängig von einem Referenzzinssatz variiert.“ (Stand 05.08.2015)

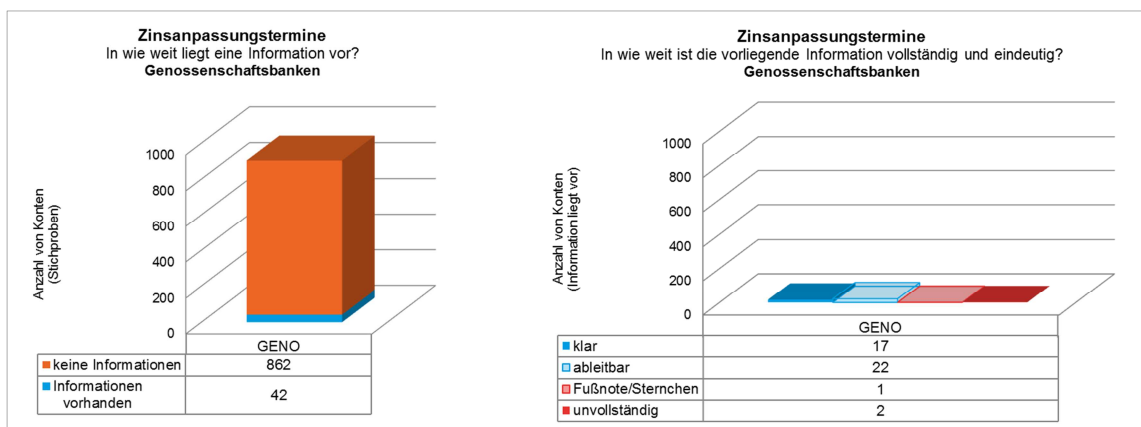


Abb. 18: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsterminen bei den Genossenschaftsbanken

Lediglich bei fünf Prozent der untersuchten Konten wurden Informationen zu Zinsanpassungsterminen geliefert. Bei 41 Prozent (17 von 42 Konten) handelte es sich dabei um „klare“ Informationen, wie z. B. Datumsangaben.

Für den Verbraucher weniger verständlich ist beispielsweise der Begriff „Quartalsultimo“. Solche Informationen wurden mit „ableitbar“ bewertet, da sich der Verbraucher den Inhalt zumindest mit dem entsprechenden Hintergrundwissen erschließen kann.

Die Sparda Bank Berlin eG gab Informationen zu den Zinsanpassungsterminen auf der Seite zum Girokonto/Konditionen für Überziehungsmöglichkeit unter FAQs an (Stand 16.08.2015). Dieser Umstand wurde als „Fußnote/Sternchen“ eingeordnet.

Auch bei den Genossenschaftsbanken trat die Problematik der Verwendung eher nichtvolatiler Referenzzinssätze für die Anpassungen der Sollzinssätze auf. Ein Beispiel hierfür ist die Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG: „Maßgeblicher Referenzzinssatz (Zinssatz für EZB-Hauptrefinanzierungsgeschäft): 0,05 %, Anpassung variabel“ (Stand 21.08.2015). Bei diesem Kreditinstitut lag der Sollzinssatz zum Tag der Untersuchung bei 11,05 Prozent, der Referenzzinssatz wurde seit September 2014 nicht geändert.

5.8 Detaillierte Auswertung für die Privatbanken

Abschließend zur ausführlichen Betrachtung der Gruppen von Kreditinstituten werden nun Detailergebnisse zu den Privatbanken zusammengefasst.

Es wurden 20 Privatbanken mit 46 Konten untersucht.

5.8.1 Höhe des Sollzinssatzes

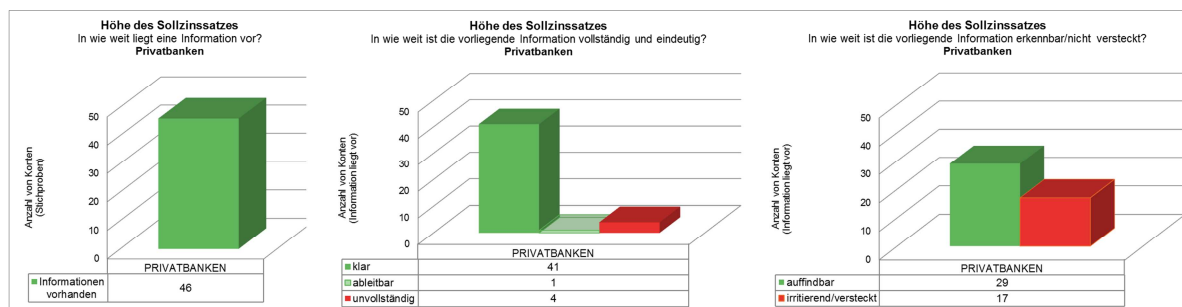


Abb. 19: Bewertung der Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes bei den Privatbanken

Sämtliche Privatbanken, die im Internet für einen Dispositionskredit geworben haben, informierten zur Höhe des Sollzinssatzes. Bei der überwiegenden Mehrheit wurde diese Angabe exakt als Zahl in Prozent p. a. spezifiziert. Diese Informationen wurden als „klar“ bewertet; dies traf für 18 Kreditinstitute mit 41 Konten zu.

Sich gegenseitig ausschließende Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes wurden nicht festgestellt. Jedoch finden sich auch bei den Privatbanken Beispiele, bei denen die Angaben für den Verbraucher unbrauchbar sind (insgesamt fünf Konten):

- Die Deutsche Bank gab eine Zinsspanne „von 7,95 Prozent bis 10,95 Prozent“ an (Stand 08.07.2015). Die Bewertung erfolgte als „unvollständig“.
- Die Fidor Bank AG gab ebenfalls eine Zinsspanne an – diese war von der Anzahl der Facebook-Likes abhängig (Stand: 09.06.2015). Die Information wurde als „ableitbar“ eingestuft.

Wo sich die Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes befanden, war recht unterschiedlich. Für 48 Prozent der Konten (22 von 46 Konten) war die Angabe im Preisaushang enthalten. Daneben bzw. zusätzlich war die Höhe des Sollzinssatzes bei 63 Prozent der Konten (29 von 46 Konten) auf den Internetseiten des jeweiligen Kreditinstitutes und bei 35 Prozent (16 von 46 Konten) im Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten. Es ist keine Struktur zu erkennen, an welchen Orten bzw. in welchen Dokumenten die Privatbanken die Informationen zur Höhe des Sollzinssatzes angeben.

Zu erwähnen ist jedoch die Tatsache, dass bei 37 Prozent der Konten (17 von 46 Konten) trotz vorhandener Preis- und Leistungsverzeichnisse die Informationen in diesen nicht gefunden werden konnten. Die Bewertung erfolgte daher als „irritierend/versteckt“.

5.8.2 Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes

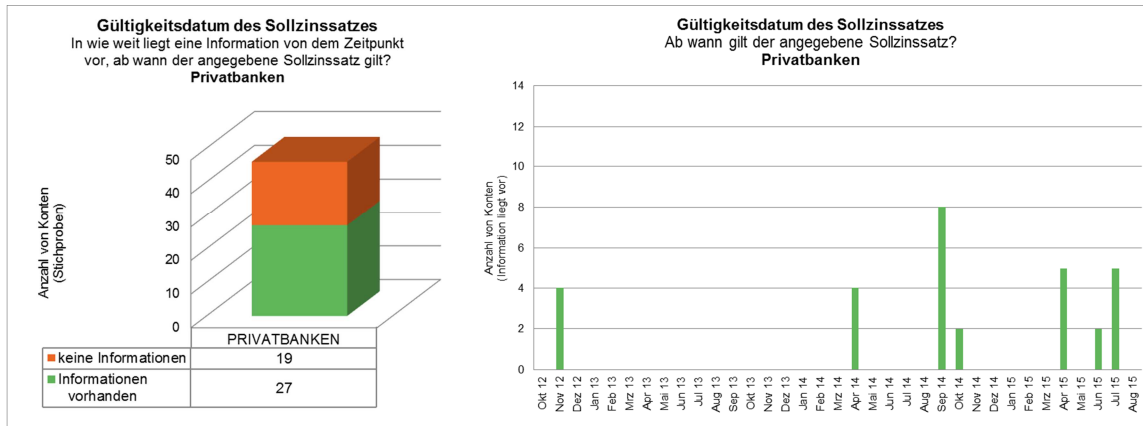


Abb. 20: Informationen zum Gültigkeitsdatum des Sollzinssatzes bei den Privatbanken

Für etwa die Hälfte der analysierten Konten (27 Konten) wurden Informationen zum Zeitpunkt, ab bzw. seit wann der Sollzinssatz gilt, gefunden. Es handelte sich um konkrete Datumsangaben, die zum Großteil auf Seiten zu den Konditionen sowohl für Kredite als auch für Girokonten zu finden waren.

Die älteste Angabe bezieht sich auf Oktober 2012 (in Abb. 20 als 01.11.2012 dargestellt) und wurde bei der UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank) zum einen auf der Seite zum Dispositionskredit und zum anderen im Preisaushang angegeben (Stand 10.07.2015). Seit Oktober 2012 wurde der Zinssatz wahrscheinlich nicht geändert.

5.8.3 Termine der Zinsbelastung

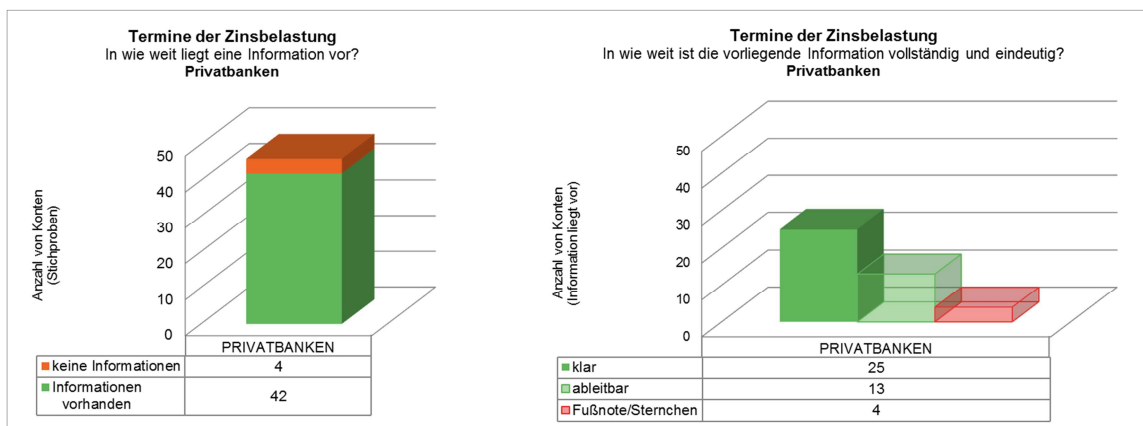


Abb. 21: Bewertung der Informationen zu den Terminen der Zinsbelastung bei den Privatbanken

Wie bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken wiesen die Zinsbelastungsperioden auch bei den Privatbanken grundsätzlich eine Länge von drei Monaten auf, die Belastung erfolgte zum Quartalsende. Bis auf die Santander Consumer Bank AG (Stand 09.06.2015) und die Augsburger Aktienbank AG (Stand 31.08.2015) informierten alle analysierten Privatbanken zu diesem Aspekt. Informationen zu Zinsanpassungsterminen fanden sich auf diversen Seiten zum Dispositionskredit; für 36 Prozent der Konten mit Angaben zur Zinsbelastung (15 von 42 Konten) enthielt der Preisaushang die Information. Bei 31 Prozent (13 von 42 Konten) muss der Verbraucher die Information jedoch aus den Angaben zum Rechnungsabschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableiten (Bewertung: „ableitbar“).

Die Einordnung „Fußnote/Sternchen“ betraf die SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft (Stand 31.08.2015). In ihrem Preisaushang war die Formulierung „Rechnungsabschluss vierteljährlich“ als Sternchenhinweis enthalten.

5.8.4 Zinsanpassungsregel und -termine

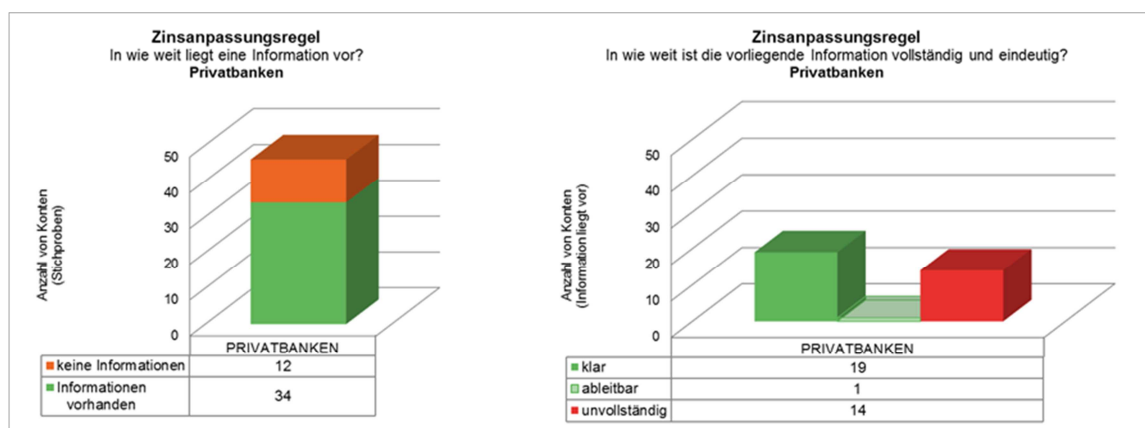


Abb. 22: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsregeln bei den Privatbanken

Regeln zur Zinsanpassung lagen bei 74 Prozent der untersuchten Konten vor (34 von 46 Konten), wobei bei 56 Prozent dieser Konten (19 von 34 Konten) die Regeln „klar“ waren. Dabei wurde grundsätzlich eine auf den Referenzzinssatz bezogene Spanne genannt, bei deren Über- bzw. Unterschreitung der Sollzinssatz entsprechend erhöht bzw. reduziert wird. Davon wurden jedoch lediglich für vier Konten Termine genannt (Bewertung „klar“ in Abb. 23), zu denen sich die Zinsanpassung auswirkt (bei der comdirect bank Aktiengesellschaft (Stand 12.07.2015), bei der ING-DiBa AG (Stand 30.05.2015) und bei der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank (Stand 13.07.2015)).

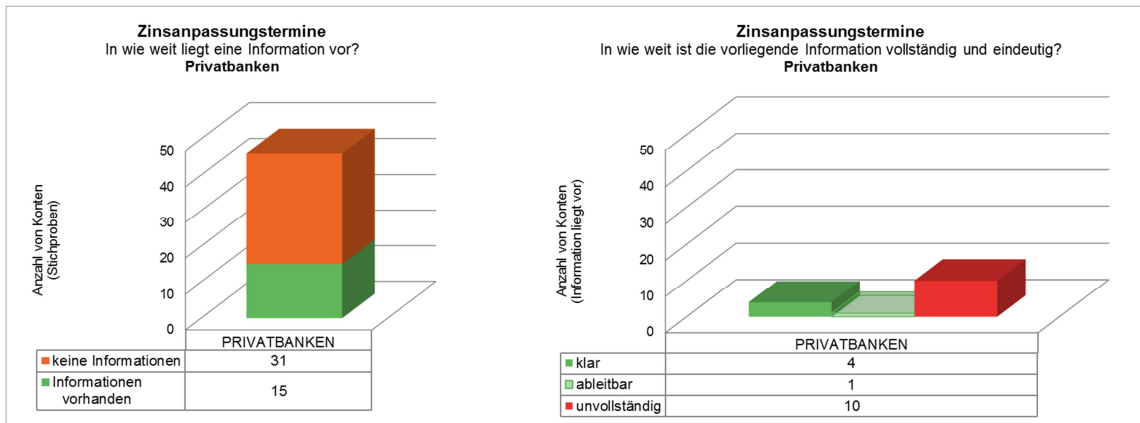


Abb. 23: Bewertung der Informationen zu den Zinsanpassungsterminen bei den Privatbanken

Die weiteren Angaben zu den Zinsanpassungsregeln waren ungenau und damit für den Verbraucher intransparent. Dies zeigen die folgenden Beispiele:

- Die Volkswagen Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung hatte zwar eine Tabelle auf der Internetseite, aus der sogar die Historie der Zinsanpassung mitsamt Terminen hervorging, gab aber keine Regel dazu an (Stand 31.08.2015).
- Bei der National-Bank, Aktiengesellschaft war auf der Seite „Preise und Konditionen“ folgender Text zu finden: „Falls Sie mit der NATIONAL-BANK einen variablen Sollzinssatz vereinbart haben, können Sie hier den für Ihren variablen Zins maßgeblichen Referenzzins ablesen“ (Stand 31.08.2015). Wann und wie der Sollzinssatz angepasst wird, lag offensichtlich im Ermessen der Bank.

Wie bereits bei den Sparkassen konnte auch bei den Privatbanken festgestellt werden, dass der Differenzbetrag zum Referenzzinssatz und damit die Spanne, die zur Veränderung des Sollzinssatzes führt, grundsätzlich sehr hoch angesetzt ist. Beispielsweise war bei der comdirect bank Aktiengesellschaft die Regel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genau beschrieben (Stand 12.07.2015): „Sofern am letzten Bankarbeitstag vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. (...) Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats (...) wirksam“. Die Spanne von 0,25 Prozentpunkten für die Zinsanpassung ist jedoch zu hoch, da sich in Kombination mit dem als Referenzzinssatz genutzten EZB Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte seit November 2013 keine Zinssenkung mehr erforderlich gemacht hatte.

5.9 Weitere Ergebnisse

5.9.1 Bedingungen für den Erhalt eines Dispositionskredites

Der Großteil der Kreditinstitute gab auf den Internetseiten Bedingungen an, von denen abhängt, ob ein Dispositionskredit gewährt wird. Die Angaben wiesen dabei ein großes Spektrum auf und reichten von klaren Vorschriften bis hin zu unpräzisen und intransparenten Formulierungen. So veröffentlichten beispielsweise viele Volks- und Raiffeisenbanken klare und verständliche Klauseln: „Sie sind volljährig, haben ein privat genutztes Girokonto bei Ihrer (...)bank, auf das regelmäßige monatliche Gehaltseingänge aus nichtselbstständiger Arbeit eingehen, einen festen Wohnsitz in Deutschland und keinen negativen SCHUFA-Eintrag.“

Ein Gegenbeispiel lieferte die Kreissparkasse Böblingen: Hier war der Dispositionskredit „frei verfügbar je nach Bonität“ (Stand 14.07.2015). Bonität wurde nicht näher definiert, der Verbraucher kann daher nicht einschätzen, ob er einen Kredit erhält.

Im Rahmen der Sonderuntersuchung fiel zudem auf, dass bei Girokonten, die speziell für Kinder und Jugendliche angeboten werden, unterschiedliche Informationsstrategien praktiziert wurden. Einige Kreditinstitute schlossen die Gewährung eines Dispositionskredites klar und deutlich für unter 18-Jährige aus oder gaben an, dass das Girokonto nur auf Guthabenbasis geführt werden kann. Andere Kreditinstitute veröffentlichten hingegen keine solchen Hinweise.

5.9.2 Online-Abschlussmöglichkeiten für Girokonten

Bei der überwiegenden Mehrheit der Sparkassen und Privatbanken, nicht jedoch bei der Mehrzahl der Genossenschaftsbanken, bestand auf den Internetseiten die Möglichkeit, ein Girokonto nach der Eingabe der persönlichen Daten online abzuschließen. Ob der Dispositionskredit hier bereits enthalten war oder nicht, blieb unklar. Für den Verbraucher war in der Regel grundsätzlich nicht erkennbar, welche Konsequenzen das Drücken des Abschluss-Buttons (z. B. „Beantragen“) nach sich zieht. Ist der Verbraucher damit bereits an seinen Antrag gebunden? Oder bekommt er nun erst einmal ein Angebot, das er noch unterzeichnen muss, um damit den Vertrag zu schließen? Welche Auswirkungen hat der Antrag auf seine SCHUFA-Werte?

In Bezug auf den Dispositionskredit ist dieser Umstand deshalb so brisant, weil dem Verbraucher unter Umständen bis zum Absenden des Antrages nicht einmal die Höhe des Sollzinssatzes mitgeteilt wurde. Ein Beispiel war die Deutsche Bank AG: Sie wies für den Sollzinssatz lediglich eine Spanne von 7,95 Prozent bis 10,95 Prozent aus, auch wenn der Nutzer bereits den finalen Button zum Absenden seines Antrages erreicht hatte (Stand: 08.07.2015).

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im Anschluss werden die wichtigsten Analyseergebnisse zusammenfassend dargestellt. Es folgt eine Übersicht über Verstöße gegen geltendes Recht. Schlussendlich werden die Ergebnisse kurz eingeschätzt.

6.1 Zusammenfassung der wichtigsten Analyseergebnisse

Häufige Veröffentlichung des Sollzinssatzes, aber fehlende bzw. intransparente Angaben zur Zinsanpassung

Die Mehrzahl der Kreditinstitute gab für ihre Konten die Höhe des Sollzinssatzes im Internet bekannt:

- bei den Sparkassen betraf dies 94 Prozent der Konten,
- bei den Privatbanken 100 Prozent der Konten,
- bei den Genossenschaftsbanken 57 Prozent der Konten.

Meist wurde die Information klar in „Prozent p. a.“ dargestellt. In einigen Fällen wurden „Von-bis-Spannen“ bzw. „Ab-Klauseln“ oder widersprüchliche Angaben dokumentiert.

Seit wann der angegebene Sollzinssatz gilt, konnte bei den meisten Sparkassen und Genossenschaftsbanken nicht ermittelt werden; die Privatbanken publizierten für knapp 60 Prozent der Konten ein entsprechendes Datum.

Beim Sollzinssatz wurden üblicherweise auch Informationen zu Zinsbelastungsterminen veröffentlicht. Bei den Genossenschaftsbanken war diese Angabe hauptsächlich aus den Vorgaben zum Rechnungsabschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuleiten.

Bezüglich der Zinsanpassung zeigt die Sonderuntersuchung, dass

- für 24 Prozent der untersuchten Konten Angaben zum Referenzzinssatz gemacht wurden,
- 20 Prozent der Konten mit einer Zinsanpassungsregel versehen waren,
- bei elf Prozent der Konten Zinsanpassungstermine genannt wurden.

Die meisten Informationen hierzu lieferten die Privatbanken, gefolgt von den Sparkassen.

Die wenigen Zinsanpassungsregeln, die angegeben wurden, waren häufig unverständlich, ungenau oder die Zinsanpassung lag im Ermessen des Kreditinstitutes.

Heterogene Informationsquellen, verbunden mit aufwendiger Suche für den Verbraucher

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Höhe des Sollzinssatzes an unterschiedlichen Stellen (auf den Internetseiten zum Girokonto oder separat zum Dispositionskredit unter dem Menüpunkt „Kredite“) sowie in verschiedenen Dokumenten (häufig im Preisaushang, jedoch auch im Preis- und Leistungsverzeichnis) gefunden wurde. Es fällt auf, dass die Orte, wo diese Angaben veröffentlicht wurden, stark differieren und dass sich die Suche für den Verbraucher damit aufwendig gestaltet.

Permanent hohe Aufschläge auf den Referenzzinssatz, verzögerte Weitergabe von Zinsänderungen an den Verbraucher

In den Jahren 2008/2009 waren die Aufschläge auf die Referenzzinssätze von vorher durchschnittlich acht Prozentpunkten auf danach rund neun Prozentpunkte gestiegen. Dieses Niveau wird seitdem gehalten.

Neben dem Monatsdurchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes verwendeten die Kreditinstitute zudem eher nicht bzw. nur gering volatile Referenzzinssätze, die sich seit einem Jahr oder länger nicht geändert haben. Hinzu kommen bei den Zinsanpassungsklauseln hohe Spannen, bevor das Kreditinstitut die Änderung im Rahmen einer Zinsanpassung an den Verbraucher weitergibt. Auf diese Weise wurden die Zinssätze oftmals seit vielen Monaten nicht mehr angepasst, obwohl z. B. der Durchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes kontinuierlich gefallen ist.

Für die Sonderuntersuchung wurde die Höhe der Aufschläge auf den Durchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes berechnet. Der höchste Wert lag bei 12,76 Prozentpunkten (ermittelt bei einer Privatbank). Das ist etwa der doppelte Aufschlag im Vergleich zu den Jahren 2008/2009 mit damals rund sieben Prozentpunkten. Der niedrigste Aufschlag war mit 6,49 Prozentpunkten bei einer Sparkasse zu verzeichnen.

6.2 Verstöße gegen geltendes Recht

Im Rahmen der Sonderuntersuchung wurden 62 Kreditinstitute ermittelt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die aktuell gültige Rechtslage verstoßen. Die selektierten Fälle werden im Anschluss an die Sonderuntersuchung nochmals einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Die Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wird aus § 8 Abs. 1, § 3 und § 4 Nr. 11 UWG abgeleitet.

Es handelt es sich z. B. um folgende Verstöße:

- Es liegen unterschiedliche und verwirrende Angaben zum Sollzinssatz vor (Verstoß gegen § 6a PAngV, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG).
- Es erfolgt ein Verweis auf einen Preisaushang oder ein Preis- und Leistungsverzeichnis, diese Dokumente sind jedoch im Internet nicht auffindbar (Verstoß gegen § 6a PAngV, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG).
- Es fehlen Angaben zum Sollzinssatz im Preisaushang (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 1 PAngV und § 5a UWG, da im Preisaushang eine wesentliche Leistung des Dispositionskredits nicht dargestellt ist).
- Es wird mit dem niedrigsten Sollzinssatz für ein Girokonto geworben, für andere Konten ist kein Sollzins angegeben (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG).
- Es liegen verwirrende Informationen beim Jugendgirokonto vor, ab wann ein Dispositionskredit möglich ist (Verstoß gegen § 4 Nr. 2, § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG, da Angaben fehlen und nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Minderjährige keinen Dispositionskredit erhalten, siehe auch §1822 Nr. 8 BGB).
- Die Angaben, welche Girokontomodelle angeboten werden, sind verwirrend – im Preisaushang ist ein Girokontomodell genannt, auf der Internetseite ist es unter den Girokonten jedoch nicht auffindbar (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG, wonach die Wahrheitspflicht als oberstes Gebot im Wettbewerb einzuhalten ist).
- Der Sollzinssatz ist abhängig von äußeren Umständen, z. B. Facebook-Likes (Verstoß gegen §§ 307, 675g Abs. 3 BGB), da die Zinsänderung nicht auf einer Referenzzinssatzänderung beruht.

6.3 Fazit

Für einen funktionierenden Wettbewerb und damit einen funktionierenden Markt sind Informationen und deren Transparenz notwendige Voraussetzungen.

Die Ergebnisse dieser Sonderuntersuchung zeigen, dass die Werbung der Kreditinstitute weder inhaltlich noch in Bezug auf die Transparenz ausreicht. Der Verbraucher kann einen konkreten Dispositionskredit nicht vollumfänglich bewerten; er wird letztendlich nicht in die Lage versetzt, ein ihm vorliegendes Angebot kompetent zu beurteilen bzw. das Produkt richtig anzuwenden. Gegebenenfalls nutzt der Verbraucher den Dispositionskredit auch dann, wenn ein anderes Produkt, z. B. ein zinsgünstiger Konsumentenkredit, für ihn besser geeignet wäre.

7 LITERATURVERZEICHNIS

- Amschewitz, Dennis: Anforderungen an die Werbung für Verbraucherkredite – der neue § 6a Preisangabenverordnung. In: Der Betrieb, (2011) 28, S. 1565-1569
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.): Liste der zugelassenen Kreditinstitute. URL:
http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/Unternehmensdatenbank/dl_li_ki_gesamt.html [Stand: 18.05.2015]
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. URL:
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/Download.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 24.09.2015]
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (Hrsg.): Alle Volksbanken und Raiffeisenbanken per Ende 2014. URL:
[http://www.bvr.de/p.nsf/0/D3E488DF22571CECC1257D0A005439B7/\\$file/Liste_AlleBanken2014.pdf](http://www.bvr.de/p.nsf/0/D3E488DF22571CECC1257D0A005439B7/$file/Liste_AlleBanken2014.pdf) [Stand 18.05.2015]
- Bülow, Peter/Artz, Markus: Verbraucherkreditrecht. 8. Auflage, München: C.F. Müller Verlag, 2014
- Deutsche Bundesbank: Zeitreihe BBK01.SU0316: Geldmarktsätze / EURIBOR Dreimonatsgeld / Monatsdurchschnitt. URL:
http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.SU0316&listId=www_s11b_mb03_neu [Stand: 04.09.2015]
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.): Sparkassenrangliste 2014. URL:
http://www.dsgv.de/_download_gallery/statistik/Sparkassenrangliste_2014.pdf [Stand: 18.05.2015]
- Dick, Christian D./Knobloch, Michael/Al-Umaray, Kerim S./Jaroszek, Lena/Schröder, Michael/Tiffe, Achim: Studie zu Dispozinsen/Ratenkrediten. Hrsg. Institut für Finanzdienstleistungen e. V./Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH. URL:
<http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/StudieDispoZinsRatenKredit2012.pdf> [Stand: 18.07.2012]
- Domke, Frank/Sperlich, Anika: Werbung für Verbraucherkredite mit Zinsangaben. In: Betriebsberater, (2010) 35, S. 2069-2071
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max: Strafrechtliche Nebengesetze. Band I. 200. Ergänzungslieferung, München: Verlag C.H. Beck, 2014

- GfK Finanzmarktforschung (Hrsg.): Marktstudie 2014 – Konsum- und KFZ-Finanzierung. Im Auftrag des Bankenfachverband e.V. URL: http://www.bfach.de/media/file/7273.Marktstudie_2014_Konsum-Kfz-Finanzierung_bfach.pdf [Stand: 24.09.2015]
- Harte-Bavendamm, Henning/Henning-Bodewig, Frauke: Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). München: Verlag C.H. Beck , 2013
- ING-DiBa (Hrsg.): Dispo-Nutzung in Deutschland und im europäischen Vergleich. Umfrage in Zusammenarbeit mit Ipsos Marktforschung. URL: <https://www.ing-diba.de/pdf/ueberuns/presse/pressemitteilungen/internationale-studie-zur-kreditnutzung-jeder-funfte-deutsche-nutzt-regelmaessig-oder-permanent-seinen-dispositions-kredit/ing-diba-umfrageergebnisse-dispo-nutzung.pdf> [Stand: 24.09.2015]
- Kott, Kristina/von Thenen, Sabine/Vogel, Silvia: Private Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung/Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin/Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2013/freizeit-und-gesellschaftliche-partizipation/174002/nutzung-von-kommunikationstechnologien> [Stand: 24.10.2015]
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim: Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungen- Informationspflichten-Verordnung. 33. neu bearbeitete Auflage, München: Verlag C.H. Beck, 2015
- Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung. 12. Auflage, Stuttgart: UTB, 2009
- Kuhnle-Schadn, Alexandra/Kuhnle, Rainer: Bankgeschäfte nachgerechnet. Wien: Linde Verlag, 2010
- Metz, Rainer: Tilgungsverrechnung: Transparenz durch AGB-Recht und Preisangabenverordnung. In: Neue Juristische Wochenschrift, (1991) 11, S. 668-675
- Niebling, Jürgen: Überziehungszinsen und AGB-Recht. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, (2013) 11, S. 463-464
- Nouvertné, Richard: Risikoverlagerung auf Verbraucher in Banken-AGB. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, (2014) 12, S. 496-501
- Opp, Karl-Dieter: Methodologie der Sozialwissenschaften. 4. Auflage, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1999
- Schulteis, Thomas: Internetwerbung für Verbraucherkredite erfordert klares, verständliches und auffallend dargestelltes repräsentatives Beispiel. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax), (2012) 3, S. 73-74

- Statista GmbH (Hrsg.): Zinssatz für Überziehungskredite in Deutschland in den Jahren 2003 bis 2014. URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/244652/umfrage/zinssatz-fuer-ueberziehungskredite-in-deutschland/> [Stand: 04.09.2015]
- Stiftung Warentest: Banken und Sparkassen. Mangelnde Transparenz und Dispozinsen bis zu 16 Prozent (Pressemitteilung).
URL: <https://www.test.de/presse/pressemitteilungen/Banken-und-Sparkassen-Mangelnde-Transparenz-und-Dispozinsen-bis-zu-16-Prozent-4898904-0/> [Stand 18.08.2015]
- Stiftung Warentest: Überziehungszins beim Girokonto: Die Dispozinsen von fast 1 500 Banken. URL: <https://www.test.de/Girokonten-Dispozinsen-4586765-0/> [Stand: 18.08.2015]
- Torka, Andreas: Neue Vorgaben für Finanzierungswerbung durch § 6a PAngV. In: Recht und Praxis, (2011) 10, S. 1247-1253
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Verbraucherdarlehensverträge – Transparente Verträge und verantwortliche Beratung bei Immobilienfinanzierung und Überziehungskrediten. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. URL: <http://www.vzbv.de/dokument/mehr-verbraucherschutz-bei-immobilienfinanzierung-und-dispokrediten> [Stand: 13.02.2015]
- Verlag C.H.Beck: Beck'scher Online-Kommentar. BGB. URL: <https://beck-online.beck.de/Home> [Stand: 01.08.2015]
- Westfalen, Friedrich Graf von: Vertragsrecht und AGB-Klauselwerk. 36. Ergänzung, München: Verlag C.H. Beck, 2015
- Weyand, Kevin: Informationspflichten bei der Werbung für Verbraucherkredite. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, (2012) 5, S. 197-199
- Wimmer, Konrad/Rösler, Patrick: Praxisprobleme bei Preisangaben im neuen Verbraucherkreditrecht, Verbraucherkredite. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, (2011) 1, S. 6-9

8 ANHANG

Darstellung der Stichproben

lfd. Nr.	Sparkassen	Bundesland
1	Baden-Württembergische Bank	BW
2	Berliner Sparkasse	Berlin
3	Bezirkssparkasse Reichenau	BW
4	Bordesholmer Sparkasse	Schl-Hol
5	Die Sparkasse Bremen	Bremen
6	Erzgebirgssparkasse	Sachsen
7	Förde Sparkasse	Schl-Hol
8	Hamburger Sparkasse	Hamburg
9	Harzsparkasse	Sa-Anhalt
10	Hemer Sparkasse	NRW
11	Kasseler Sparkasse	Hessen
12	Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	Sa-Anhalt
13	Kreissparkasse Bautzen	Sachsen
14	Kreissparkasse Birkenfeld	Rheinl-Pf
15	Kreissparkasse Bitburg-Prüm	Rheinl-Pf
16	Kreissparkasse Böblingen	BW
17	Kreissparkasse Börde	Sa-Anhalt
18	Kreissparkasse Döbeln	Sachsen
19	Kreissparkasse Düsseldorf	NRW
20	Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	BW
21	Kreissparkasse Euskirchen	NRW
22	Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen	Bay
23	Kreissparkasse Gelnhausen	Hessen
24	Kreissparkasse Göppingen	BW
25	Kreissparkasse Gotha	Thüringen
26	Kreissparkasse Grafschaft Bentheim zu Nordhorn	Niedersachsen
27	Kreissparkasse Grafschaft Diepholz	Niedersachsen
28	Kreissparkasse Groß-Gerau	Hessen
29	Kreissparkasse Heidenheim	BW
30	Kreissparkasse Heilbronn	BW
31	Kreissparkasse Heinsberg	NRW
32	Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	Schl-Hol
33	Kreissparkasse Kaiserslautern	Rheinl-Pf

lfd. Nr.	Sparkassen	Bundesland
67	Sparkasse Fürth	Bay
68	Sparkasse Grünberg	Hessen
69	Sparkasse Gummersbach - Bergneustadt	NRW
70	Sparkasse Hamm	NRW
71	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert	NRW
72	Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen	NRW
73	Sparkasse Kulmbach-Kronach	Bay
74	Sparkasse Leipzig	Sachsen
75	Sparkasse Lippstadt	NRW
76	Sparkasse Lüdenscheid	NRW
77	Sparkasse Mainfranken Würzburg	Bay
78	Sparkasse Mecklenburg - Nordwest	Meckl-Vorp
79	Sparkasse Mecklenburg-Strelitz	Meckl-Vorp
80	Sparkasse Mittelthüringen	Thüringen
81	Sparkasse Mülheim an der Ruhr	NRW
82	Sparkasse Nürnberg	Bay
83	Sparkasse Oberpfalz Nord	Bay
84	Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden	NRW
85	Sparkasse Ostunterfranken	Bay
86	Sparkasse Regen-Vietach	Bay
87	Sparkasse Rietberg	NRW
88	Sparkasse Salem-Heiligenberg	BW
89	Sparkasse Sonneberg	Thüringen
90	Sparkasse Uckermark	Brandenburg
91	Sparkasse Witten	NRW
92	Sprkasse Niederlausitz	Brandenburg
93	Städtische Sparkasse Offenbach a.M.	Hessen
94	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	NRW
95	Stadtsparkasse Grevelsberg	NRW
96	Stadtsparkasse Rheine	NRW
97	Stadtsparkasse Schwedt	Brandenburg
98	Stadt-Sparkasse Solingen	NRW
99	Stadtsparkasse Versmold	NRW
100	Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen	Bay

lfd. Nr.	Sparkassen	Bundesland
34	Kreissparkasse Kelheim	Bay
35	Kreissparkasse Kusel	Rheinl-Pf
36	Kreissparkasse Limburg	Hessen
37	Kreissparkasse Ludwigsburg	BW
38	Kreissparkasse Mayen	Rheinl-Pf
39	Kreissparkasse Melle	Niedersachsen
40	Kreissparkasse Northeim	Niedersachsen
41	Kreissparkasse Ostalb	BW
42	Kreissparkasse Osterholz	Niedersachsen
43	Kreissparkasse Peine	Niedersachsen
44	Kreissparkasse Ravensburg	BW
45	Kreissparkasse Reutlingen	BW
46	Kreissparkasse Rhein-Hunsrück	Rheinl-Pf
47	Kreissparkasse Rottweil	BW
48	Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt	Thüringen
49	Kreissparkasse Saarlouis	Saarland
50	Kreissparkasse Saarpfalz	Saarland
51	Kreissparkasse Schlüchtern	Hessen
52	Kreissparkasse Schongau	Bay
53	Kreissparkasse Schwalm-Eder	Hessen
54	Kreissparkasse Soltau	Niedersachsen
55	Kreissparkasse Stade	Niedersachsen
56	Kreissparkasse Steinfurt	NRW
57	Kreissparkasse Walsrode	Niedersachsen
58	Sparkasse Amberg-Sulzbach	Bay
59	Sparkasse Bad Kissingen	Bay
60	Sparkasse Bayreuth	Bay
61	Sparkasse Burbach-Neunkirchen	NRW
62	Sparkasse Coburg-Lichtenfels	Bay
63	Sparkasse Düren	NRW
64	Sparkasse Erden	Niedersachsen
65	Sparkasse Forchheim	Bay
66	Sparkasse Fröndenberg	NRW

Land	Königsteiner Schlüssel 2015 Anteil in %	Anzahl in Stichprobe	Verteilung in Grundgesamtheit
Baden-Württemberg	12,86456%	13	13%
Bayern	15,51873%	16	16%
Berlin	5,04927%	1	1%
Brandenburg	3,06053%	3	3%
Bremen	0,95688%	1	1%
Hamburg	2,52968%	1	1%
Hessen	7,35890%	8	8%
Mecklenburg-Vorpommern	2,02906%	2	2%
Niedersachsen	9,32104%	10	10%
Nordrhein-Westfalen	21,21010%	23	23%
Rheinland-Pfalz	4,83710%	6	6%
Saarland	1,22173%	2	2%
Sachsen	5,08386%	4	4%
Sachsen-Anhalt	2,83068%	3	3%
Schleswig-Holstein	3,40337%	3	3%
Thüringen	2,72451%	4	4%
Insgesamt	100,00000%	100	100%

Abb. 24: Stichprobe der untersuchten Sparkassen

lfd. Nr.	Genossenschaftsbanken	Bundesland
1	Bank für Kirche und Caritas eG	NRW
2	Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG	Bay
3	Bensberger Bank eG	NRW
4	Berliner Volksbank eG	Berlin
5	Bernhauser Bank eG	BW
6	Bopfinger Bank Sechta-Ries eG	BW
7	Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG	Brandenburg
8	Bremische Volksbank eG	Bremen
9	Brühler Bank eG	NRW
10	Budenheimer Volksbank eG	Rheinld-Pf
11	CREDIT- und VOLKS BANK eG	NRW
12	Darmsheimer Bank eG	BW
13	Dettinger Bank eG Volks- und Raiffeisenbank	BW
14	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	NRW
15	Donau-Ilser Bank eG	BW
16	Dortmunder Volksbank eG	NRW
17	Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG	Sachsen
18	Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank	Schl-Hol
19	Ehninger Bank eG	BW
20	Emsländische Volksbank eG	Niedersachsen
21	Erfurter Bank eG	Thüringen
22	EVENORD-BANK eG-KG	Schl-Hol
23	Federseebank eG	BW
24	Fellbacher Bank eG	BW
25	Föhr-Amrumer Bank eG	Bay
26	Frankenberger Bank, Raiffeisenbank eG	Hessen
27	FRANKFURTER VOLKS BANK EG	Hessen
28	Freisinger Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank	Bay
29	GENO BANK ESSEN eG	NRW
30	GERAER BANK eG	Thüringen
31	Grafschafter Volksbank eG	Niedersachsen
32	Hagnauer Volksbank eG	BW
33	Hallertauer Volksbank eG	Bay
34	Hamburger Volksbank eG	Hamburg
35	Hannoversche Volksbank eG	Niedersachsen
36	Harzer Volksbank eG	S-Anhalt
37	HEIDELBERGER VOLKS BANK eingetragene Genossenschaft	BW
38	Heidenheimer Volksbank eG	BW
39	Heinsberger Volksbank AG	NRW
40	Hümminger Volksbank eG	Niedersachsen
41	Husumer Volksbank eG	Schl-Hol
42	Kaltenkirchener Bank eG	Schl-Hol
43	Kasseler Bank eG	Hessen
44	Landbank Horlofftal eG	Hessen
45	Mendener Bank eG	NRW
46	Nordthüringer Volksbank eG	Thüringen
47	PSD Bank Berlin-Brandenburg eG	Berlin
48	PSD Bank Braunschweig eG	Niedersachsen
49	PSD Bank Hessen-Thüringen eG	Hessen
50	PSD Bank Köln eG	NRW
51	PSD Bank Nürnberg eG	Bay
52	Raiffeisen Privatbank eG Wiesloch-Baiertal	BW
53	Raiffeisen Spar+Kreditbank eG Lauf	Bay
54	Raiffeisen- und Volksbank Dahn eG	Rheinld-Pf
55	Raiffeisenbank Adelzhausen-Stelenbach eG	BW
56	Raiffeisenbank Aichhalden-Hardt-Sulgen eG	BW
57	Raiffeisenbank Aidlingen eG	BW
58	Raiffeisenbank Aindling eG	Bay
59	Raiffeisenbank Aitrang-Rudershofen eG	Bay
60	Raiffeisenbank Altdorf-Ergolding eG	Bay
61	Raiffeisenbank Altdorf-Feucht eG	Bay
62	Raiffeisenbank Altertheim eG	Bay
63	Raiffeisenbank Altschweier eG	BW
64	Raiffeisenbank Alzey-Land eG	Rheinld-Pf
65	Raiffeisenbank am Dreisessel eG	Bay
66	Raiffeisenbank am goldenen Steig eG	Bay
67	Raiffeisenbank am Kulm eG	Bay
68	Raiffeisenbank am Rothsee eG	Bay
69	Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Bay
70	Raiffeisenbank Augsburg Land West eG	Bay
71	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG	Bay
72	Raiffeisenbank Bauschlott eG	Bay
73	Raiffeisenbank Bretzfeld-Neuenstein eG	BW
74	Raiffeisenbank Burghaun eG	Hessen
75	Raiffeisenbank Chamler Land eG	Bay
76	Raiffeisenbank Deggendorf-Plattling eG	Bay
77	Raiffeisenbank Dietersheim und Umgebung eG	Bay
78	Raiffeisenbank Donaumooser Land eG	Bay
79	Raiffeisenbank eG Borken	Hessen
80	Raiffeisenbank eG Heinsberg	NRW
81	Raiffeisenbank eG Malchin	Meckl-Vorp
82	Raiffeisenbank eG Rodenbach	Hessen
83	Raiffeisenbank eG Scharrel	Niedersachsen
84	Raiffeisenbank eG Simmerath	NRW

lfd. Nr.	Genossenschaftsbanken	Bundesland
85	Raiffeisenbank Eifeltor eG	Rheinld-Pf
86	Raiffeisenbank Erding eG	Bay
87	Raiffeisenbank Essenbach eG	Bay
88	Raiffeisenbank Flachsmeer eG	Niedersachsen
89	Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG	NRW
90	Raiffeisenbank Gotha eG	Thüringen
91	Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG	Hessen
92	Raiffeisenbank Haunetal eG	Hessen
93	Raiffeisenbank Heidenheimer Alb eG, Gerstetten	BW
94	Raiffeisenbank Heiligenstadt i. OFr. eG	Bay
95	Raiffeisenbank Iler-Roth-Günz eG	Bay
96	Raiffeisenbank im Stiftland eG	Bay
97	Raiffeisenbank Irrel eG	Rheinld-Pf
98	Raiffeisenbank Kastellaun eG	Rheinld-Pf
99	Raiffeisenbank Kieselbronn eG	BW
100	Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG	Rheinld-Pf
101	Raiffeisenbank Moselkrampen eG	Rheinld-Pf
102	Raiffeisenbank Much-Ruppichterath eG	NRW
103	Raiffeisenbank Neustadt eG	Rheinld-Pf
104	Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG	Brandenburg
105	Raiffeisenbank Sankt Augustin eG	NRW
106	Raiffeisenbank Südhardt eG Dürmersheim	BW
107	Raiffeisenbank Südliches Ostalbgäu eG Seeg	Bay
108	Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG	Bay
109	Raiffeisenbank Torgau eG	Sachsen
110	Raiffeisenbank Waldaschaff-Heigenbrück eG	Bay
111	Raiffeisenbank Weissach eG	BW
112	Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eG	Bay
113	Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG	Bay
114	Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund eG	Bay
115	Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG	Brandenburg
116	Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG	Thüringen
117	Raiffeisen-Volksbank Wemding eG	Bay
118	RV Bank Rhein-Haardt	Rheinld-Pf
119	Schleswiger Volksbank eG	Schl-Hol
120	Spar- und Darlehnskasse Aegidienberg eG	Hessen
121	Sparda Bank Berlin eG	Berlin
122	Sparda-Bank Augsburg eG	Bay
123	Sparda-Bank Hannover eG	Niedersachsen
124	Sparda-Bank Ostbayern eG	Bay
125	Spreevaldbank eG	Brandenburg
126	Unsere Volksbank eG St. Wendeler Land	Saarland
127	Vereingte Volksbank eG Dillingen Durweiler Sulzbach	Saarland
128	Vereingte Volksbank Münster eG	NRW
129	Vereingte Raiffeisenbank Burgstädt eG	Sachsen
130	Vierländer Volksbank eG	Hamburg
131	Volks- und Raiffeisenbank eG Leinebergland	Niedersachsen
132	Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar	Thüringen
133	Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG	Brandenburg
134	Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG	S-Anhalt
135	Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG	Saarland
136	Volks- und Raiffeisenbank Zeitz eG	S-Anhalt
137	Volksbank Amelsbüren eG	NRW
138	Volksbank Ammerbuch eG	BW
139	Volksbank Anröchte eG	NRW
140	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	NRW
141	Volksbank Bocholt eG	NRW
142	Volksbank Bönen eG	NRW
143	Volksbank Bookholzberg-Lemwerder eG	Niedersachsen
144	Volksbank Börßum-Homburg eG	Niedersachsen
145	Volksbank Bramgau-Wittlage eG	Niedersachsen
146	Volksbank Bremen Nord eG	Bremen
147	Volksbank Brilon-Büren-Salzotten eG	NRW
148	Volksbank Dammer Berge eG	Niedersachsen
149	Volksbank Delitzsch eG	Sachsen
150	Volksbank Demmin eG	Meckl-Vorp
151	Volksbank Dessau-Anhalt eG	S-Anhalt
152	Volksbank Dill eG	Hessen
153	Volksbank Donau-Neckar eG	BW
154	Volksbank Dortmund-Nordwest eG	NRW
155	Volksbank Dreieich eG	Hessen
156	Volksbank Dünwald-Holweide eG	NRW
157	Volksbank Düsseldorf-Neuss eG	NRW
158	Volksbank eG Eppertshausen	Hessen
159	Volksbank eG Fredenbeck-Oldendorf	Niedersachsen
160	Volksbank eG Gardelegen, Stadt	S-Anhalt
161	Volksbank eG Gebhardshain	Rheinld-Pf
162	Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen	Niedersachsen
163	Volksbank eG Köthen-Bitterfeld	S-Anhalt
164	Volksbank eG Mosbach	BW
165	Volksbank eG Ort Seesen Stadt	Niedersachsen
166	Volksbank eG Überlingen	BW
167	Volksbank Eisenberg eG	Thüringen
168	Volksbank Elsterland eG	S-Anhalt

lfd. Nr.	Genossenschaftsbanken	Bundesland
169	Volksbank Erkelenz eG	NRW
170	Volksbank Essenbach eG	Bay
171	Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG	Schl-Hol
172	Volksbank Franken eG	BW
173	Volksbank Geeste-Nord eG	Niedersachsen
174	Volksbank Gemen eG	NRW
175	Volksbank Gescher eG	NRW
176	Volksbank Halle (Saale) eG	S-Anhalt
177	Volksbank Halle/Westf. eG	NRW
178	Volksbank Haltern eG	NRW
179	Volksbank Hankensbüttel-Wahrenholz eG	Niedersachsen
180	Volksbank Heiden eG	NRW
181	Volksbank Heilbronn eG	BW
182	Volksbank Heiligenstadt eG	Thüringen
183	Volksbank Helmstedt eG	Niedersachsen
184	Volksbank Hochwald-Saarburg eG	Rheinld-Pf
185	Volksbank Hohenzollern-Balingen eG	BW
186	Volksbank im Märischen Kreis eG	NRW
187	Volksbank Kleverland eG	NRW
188	Volksbank Lauterbach-Schlitz eG	Hessen
189	Volksbank Lindenberg eG	Bay
190	Volksbank Lingen eG	Niedersachsen
191	Volksbank Lübeck eG	Schl-Hol
192	Volksbank Lüdinghausen-Ofen	NRW
193	Volksbank Mari-Recklinghausen eG	NRW
194	Volksbank Minden eG	NRW
195	Volksbank Mittleres Erzgebirge eG	Sachsen
196	Volksbank Mockmühl-Neuenstadt	BW
197	Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG	Rheinld-Pf
198	Volksbank Odenwald eG	Hessen
199	Volksbank Osnabrück eG	Niedersachsen
200	Volksbank Pirna eG	Sachsen
201	Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG	Sachsen
202	Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG	Sachsen
203	Volksbank Rathenow eG	Brandenburg
204	Volksbank Remscheid-Solingen eG	NRW
205	Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG	Rheinld-Pf
206	Volksbank Rhein-Wupper eG	NRW
207	Volksbank Rottweil eG	BW
208	Volksbank Saaletal eG	Thüringen
209	Volksbank Sauerland eG	NRW
210	Volksbank Schnathorst eG	NRW
211	Volksbank Schubbach eG	Hessen
212	Volksbank Schwarzwald-Neckar eG, Schramberg	BW
213	Volksbank Selm-Bork eG	NRW
214	Volksbank Spree-Neiße eG	Brandenburg
215	Volksbank Stade-Cuxhaven eG	Niedersachsen
216	Volksbank Südeide eG	Niedersachsen
217	Volksbank Überherrn eG	Saarland
218	Volksbank und Raiffeisenbank Eisenach eG	Thüringen
219	Volksbank Untere Saar eG	Saarland
220	Volksbank Versmold eG	NRW
221	Volksbank Vorbach-Tauber eG	BW
222	Volksbank Wachtberg eG	NRW
223	Volksbank Wester Cappeln-Wersen eG	NRW
224	Volksbank Wewelsburg-Ahden eG	NRW
225	Volksbank Wickede (Ruhr) eG	NRW
226	Volksbank Wilhelmshaven eG	Niedersachsen
227	Volksbank Winsener Marsch eG	Niedersachsen
228	Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG	NRW
229	Volksbank Wittgenstein eG	NRW
230	Volksbank Wittingen-Klötze eG	Niedersachsen
231	Volksbank Wolgast eG	Meckl-Vorp
232	Volksbank Zwickau eG	Sachsen
233	VR Bank eG Schwerin	Meckl-Vorp
234	VR Bank eG, Dormagen	NRW
235	VR Bank Lausitz eG	Brandenburg
236	VR - Bank Mittelfranken West eG	Bay
237	VR Bank Neumünster eG	Schl-Hol
238	VR Bank Rur-Wurm eG	NRW
239	VR Bank Schlüchtern-Birstein eG	Hessen
240	VR Bank Westthüringen eG	Thüringen
241	VR Genossenschaftsbank Fulda eG	Hessen
242	VR-Bank eG Bergisch Gladbach	NRW
243	VR-Bank eG Region Aachen	NRW
244	VR-Bank Ellwangen eG	BW
245	VR-Bank Kreis Steinfurt eG	NRW
246	VR-Bank Mittelsachsen eG	Sachsen
247	VR-Bank Nordelfel eG	NRW
248	VR-Bank Rhein-Sieg eG	NRW
249	VR-Bank Offenheim-Neustadt eG	Bay
250	VR-Bank Westmünsterland eG	NRW
251	Waldecker Bank eG	Hessen

Land	Königsteiner Schlüssel 2015 Anteil in %	Anzahl in Stichprobe	Verteilung in Grundgesamtheit
Baden-Württemberg	12,86456%	33	13%
Bayern	15,51873%	41	16%
Berlin	5,04927%	3	1%
Brandenburg	3,06053%	8	3%
Bremen	0,95688%	2	1%
Hamburg	2,52968%	2	1%
Hessen	7,35890%	20	8%
Mecklenburg-Vorpommern	2,02906%	4	2%
Niedersachsen	9,32104%	26	10%
Nordrhein-Westfalen	21,21010%	56	22%
Rheinland-Pfalz	4,83710%	14	6%
Saarland	1,22173%	5	2%
Sachsen	5,08386%	10	4%
Sachsen-Anhalt	2,83068%	8	3%
Schleswig-Holstein	3,40337%	8	3%
Thüringen	2,72451%	11	4%
Insgesamt	100,00000%	251	100%

Abb. 25: Stichprobe der untersuchten Genossenschaftsbanken

lfd. Nr.	Privatbanken	Bundesland
1	Ausgburger Aktienbank Aktiengesellschaft	Bay
2	comdirect bank Aktiengesellschaft	Schl-Hol
3	COMMERZBANK Aktiengesellschaft	Hessen
4	DAB Bank	Bay
5	Degussa Bank AG	Hessen
6	Deutsche Bank AG	Hessen
7	Deutsche Kreditbank AG	Berlin
8	Deutsche Postbank AG	NRW
9	Fidor Bank AG	Bay
10	ING-DiBa AG	Hessen
11	Merkur Bank KGaA	Bay
12	National-Bank, Aktiengesellschaft	NRW
13	netbank Aktiengesellschaft	Hamburg
14	norisbank GmbH	NRW
15	Santander Consumer Bank AG	NRW
16	SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft	BW
17	TARGOBANK AG & Co. KGaA	NRW
18	UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank)	Bay
19	Volkswagen Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Niedersachsen
20	Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank	BW

Abb. 26: Stichprobe der untersuchten Privatbanken

